

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,  
PF 011003

Nr. 12-14  
1. Oktober 1995

2 F 11042 F/Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

### Inhalt

	Seite
Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz.....	90
Kollektenplan 1996.....	91
Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	93
Satzung der kirchlichen Stiftung "Stift Bethlehem" in Ludwigslust vom 20. Januar 1994 .....	99
Bekanntmachungen	
Berufung der Arbeitsleitung des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes.....	104
Rundschreiben an die Landessuperintendenten vom 12. Juni 1995 .....	105
Datenschutzbeauftragter .....	106
Prüfungskommission für die zweite Theologische Prüfung .....	106
Theologisches Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Deutschland (VELKD) Studienkurse 1996 .....	106
Stellenausschreibungen.....	111
Strukturveränderungen .....	113
Personalien.....	113

Herausgeber und Verlag: Evangelischer Presseverband für Mecklenburg  
e.V. im Auftrage des Oberkirchenrats  
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:  
Oberkirchenrat Rainer Rausch  
Verlag und Redaktion: PF 011003, 19010 Schwerin  
Erscheint nach Bedarf, Einzelpreis je Nummer: 1.- DM  
Satz und Druck: Oberkirchenrat

Anschrift

471.01/92-2

## Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

Gemäß § 3 der Siebten Verordnung vom 7. Mai 1993 zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz (KABl S. 102) gibt der Oberkirchenrat nachstehend die ab 1. Mai 1995 geltende Besoldungstabelle bekannt.

Dr. Aden  
Oberkirchenratspräsident

### Besoldungstabelle

#### Teil I:

Für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes

#### Abschnitt 1

1. Das Grundgehalt (§ 4) beträgt monatlich:

Stufe 1	bis zu 2 Dienstjahren	2.847,62 DM
Stufe 2	nach 2 Dienstjahren	2.976,23 DM
Stufe 3	nach 4 Dienstjahren	3.104,85 DM
Stufe 4	nach 6 Dienstjahren	3.233,46 DM
Stufe 5	nach 8 Dienstjahren	3.362,07 DM
Stufe 6	nach 10 Dienstjahren	3.490,69 DM
Stufe 7	nach 12 Dienstjahren	3.619,30 DM
Stufe 8	nach 14 Dienstjahren	3.747,90 DM
Stufe 9	nach 16 Dienstjahren	3.876,52 DM
Stufe 10	nach 18 Dienstjahren	4.005,13 DM
Stufe 11	nach 20 Dienstjahren	4.133,75 DM
Stufe 12	nach 22 Dienstjahren	4.262,36 DM
Stufe 13	nach 24 Dienstjahren	4.390,97 DM
Stufe 14	nach 26 Dienstjahren	4.519,58 DM
Stufe 15	nach 28 Dienstjahren	4.648,19 DM

Zu den Grundgehältern der 1. bis 11. Dienstaltersstufe wird eine Stellenzulage von monatlich 155,07 DM und der 12. bis 15. Dienstaltersstufe eine Stellenzulage von monatlich 58,17 DM gewährt.

2. Das Endgrundgehalt (Stufe 15) erhalten unabhängig vom Besoldungsdienstalter: der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates, die Oberkirchenräte.

#### Abschnitt 2 Funktionszulagen (§ 11)

1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes,

wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen 780,— DM,

2. Landessuperintendenten, der Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat 1.570,— DM,

3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrats 1.840,— DM,

4. Präsident des Oberkirchenrates 2.100,— DM,

5. Landesbischof 2.630,— DM.

#### Teil II:

Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes und entsprechender Dienste

Das Grundgehalt beträgt monatlich in DM

Besoldungsgruppe					
Dienstalters-	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13
stufe					
1	1808,87	1980,70	2307,55	2513,50	2847,62
2	1876,18	2078,20	2407,45	2632,60	2976,23
3	1946,31	2175,69	2507,35	2751,70	3104,85
4	2017,00	2273,19	2607,24	2870,81	3233,46
5	2089,02	2370,68	2707,14	2989,91	3362,07
6	2167,48	2468,17	2807,04	3109,00	3490,69
7	2245,94	2565,68	2906,94	3228,11	3619,30
8	2324,40	2663,17	3006,84	3347,21	3747,90
9	2402,87	2760,66	3106,73	3466,31	3876,52
10	2481,34	2858,15	3206,63	3585,42	4005,13
11	2559,80	2955,65	3306,53	3704,51	4133,75
12	2638,27	3053,15	3406,43	3823,61	4262,35
13	2716,72	3150,64	3506,32	3942,71	4390,95
14	3606,22	4061,82	4519,57		

Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 erhalten eine Stellenzulage von monatlich 155,07 DM.

#### Ortszuschlag: (Monatsbeträge in DM)

Tarif-	Besoldungs-	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
klasse	gruppe			(1 Kind)
I a	B 3 - B 6	897,73	1040,94	1166,54
I b	B 2, A 13-16	16757,31	900,52	1026,12
I c	A 9 - A 12	673,03	816,24	941,84

Bei mehr als 1 Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 125,60 DM.

651.00/196

## Kollektenplan

Die Kirchenleitung hat den nachfolgend abgedruckten Kollektenplan für das Jahr 1996 beschlossen:

### 01.01.1996 (Neujahr)

Für das Konfessionskundliche Arbeits- und Forschungswerk - Ev. Bund - der Landeskirche (1/2)  
Für die finanzielle Unterstützung der Kindergärten in kirchgemeindlicher Trägerschaft (1/2)

### 07.01.1996 (1. Sonntag nach Epiphania)

Für das Missionswerk Leipzig

### 14.01.1996 (2. Sonntag nach Epiphania)

Für das Amt für Gemeindedienst (1/2)  
Für die kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen (1/2)

### 21.01.1996 (3. Sonntag nach Epiphania)

Für die Arbeit mit Kindern, Eltern und Familien im Kirchenkreis (Näheres beschließt der Kirchenkreisrat)

### 04.02.1996 (3. Sonntag vor der Passionszeit, Septuagesimä)

Für die Krankenhauseelsorge

### 18.02.1996 (Sonntag vor der Passionszeit, Estomihi)

Für die Erhaltung der Lutherstätten, aus Anlaß des 450. Todestages von Martin Luther

### 03.03.1996 (2. Sonntag der Passionszeit, Reminiszere)

Für die Frauen- und Familienarbeit in der Landeskirche

### 17.03.1996 (4. Sonntag der Passionszeit, Lätare)

Für die Aufgaben des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes

### 31.03.1996 (6. Sonntag der Passionszeit, Palmarum)

Für das Landesposaunenwerk

### 05.04.1996 (Karfreitag)

Für die Arbeit des Stiftes Bethlehem in Ludwigslust

### 07.04.1996 (Ostersonntag)

Für die finanzielle Unterstützung von Rüstzeiten der Kirchengemeinden

### 21.04.1996 (2. Sonntag nach Ostern, Misericordias Domini)

Für die evangelische Suchtgefährdetenhilfe des Diakonischen Zentrums Serrahn, für die Seelsorge an Suchtgefährdeten, für Behindertenrüstzeiten (je 1/3)

### 05.05.1996 (4. Sonntag nach Ostern, Kantate)

Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in der Landeskirche

### 16.05.1996 (Christi Himmelfahrt)

Für Ökumene und Auslandsarbeit -  
Zweite Europäische Ökumenische Versammlung -

### 19.05.1996 (6. Sonntag nach Ostern, Exaudi)

Für die Jugendarbeit in der Landeskirche

### 27.05.1996 (Pfingstmontag)

Für einen Zweck, den die Kirchenleitung der VELKD benennen wird

### 02.06.1996 (Trinitatis)

Für das Diakonische Werk der EKD

### 16.06.1996 (2. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Seelsorge an Gehörlosen und Blinden

### 30.06.1996 (4. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im Kirchenkreis (Näheres beschließt der Kirchenkreisrat)

### 14.07.1996 (6. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Diakonievereine in den Kirchenkreisen (1/2)  
Für soziale Einrichtungen in kirchgemeindlicher Trägerschaft (1/2)

### 28.07.1996 (8. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Theologen und anderen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst in der Landeskirche

### 11.08.1996 (10. Sonntag nach Trinitatis)

Für das Diakonische Werk e.V. der Landeskirche

### 25.08.1996 (12. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Arbeit der Telefonseelsorge in Rostock und Schwerin (1/2) Für Beratungsdienste in der Landeskirche (1/2) (Verteilung über das Diakonische Werk der Landeskirche)

### 08.09.1996 (14. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Strafgefangenenseelsorge (1/2)  
Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (1/2)

### 22.09.1996 (16. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Deutsche Seemannsmission in Rostock zugunsten der Arbeit an Seeleuten aus aller Welt

### 06.10.1996 (18. Sonntag nach Trinitatis, Erntedankfest)

Für den Lutherischen Weltdienst

### 20.10.1996 (20. Sonntag nach Trinitatis)

Für Bauaufgaben im Kirchenkreis (1/2) (Näheres beschließt der Kirchenkreisrat)  
Für Bauaufgaben in Tanzania (1/2)

### 31.10.1996 (Reformationstag)

Für das Gustav-Adolf Werk

### 03.11.1996 (22. Sonntag nach Trinitatis)

Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben innerhalb der EKD

## - Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen

**17.11.1996 (Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres)**

Für die Kriegsgräberfürsorge (1/2)

Für die kirchliche Arbeit für Aussiedler, Flüchtlinge und Menschenrechte (1/2)

**24.11.1996 (Letzter Sonntag des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag)**

Für besondere Notstände in den Kirchgemeinden der Landeskirche (Verteilung über die Landeskirche)

**01.12.1996 (1. Sonntag im Advent)**

Für Brot für die Welt, Eröffnung der Aktionswochen

**15.12.1996 (3. Sonntag im Advent)**

Für die Arbeit mit Kindern, Eltern und Familien

**24.12.1996 (Heiliger Abend)**

Als Anregung: Für Brot für die Welt

**25.12.1996 (1. Christtag)**

Für die Arbeit des Stiftes Bethlehem in Ludwigslust

**26.12.1996 (2. Christtag)**

Für die diakonische Arbeit im jeweiligen Kirchenkreis (Näheres beschließt der Kirchenkreisrat)

Die gottesdienstlichen Dankopfer sind nach dieser Aufstellung einzusammeln. Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekanntgemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen. Die Kirchenkreiskollekten des 21. Januar 1996, des 30. Juni 1996, des 26. Dezember 1996 und die Hälfte der Kollekten des 14. Juli 1996 und des 20. Oktobers 1996 werden nicht an den Oberkirchenrat abgeführt. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, für welche Kirche bzw. diakonische Arbeit im Kirchenkreis diese Kollekten eingesammelt werden sollen, damit bei der Abkündigung empfehlende und begründete Hinweise gegeben werden können. Die fünf Kollekten werden an die vom Landessuperintendenten zu benennende Kirchenkreisverwaltung überwiesen. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperinten-

dentur mitzuteilen.

Für vakante Pfarren und verbundene Kirchgemeinden wird auf die Sonderregelung im KABI 1982 S. 76 ff verwiesen. Diese Regelung ist 1996 nur gültig für Kirchgemeinden, die einen vom Kirchgemeinderat entsprechend der Sonderregelung beschlossenen Kollektenplan bis 28. Februar 1996 eingereicht haben.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates rechtzeitig vorher einzuholen.

Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht eine fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig. Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei der Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen.

Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Die landeskirchlichen Kollekten sind nur noch auf das Konto des Kollektenfonds der Landeskirchenkasse bei der Spar- und Kreditbank Schwerin Konto-Nr.: 5300029 Bankleitzahl: 760 60561 zu überweisen. Die Spar- und Kreditbank wird jeder Kirchgemeinde eine Sammelmappe mit vorgedruckten Überweisungsformularen für jeden landeskirchlichen Kollektensonntag kostenlos zur Verfügung stellen. Diese Überweisungsdrucke sind für die Einzelüberweisung der jeweiligen Kollekte zu benutzen. Sind die regelmäßigen Einzelüberweisungen ausnahmsweise einmal nicht möglich, können wie bisher Sammelüberweisungen vorgenommen werden, allerdings nur für einen Zeitraum von längstens einem Monat. Hierfür sind in der Mappe der Überweisungsdrucke Blankoformulare enthalten. In diesen Fällen ist der Landeskirchenkasse zugleich eine Aufschlüsselung der Einzelkollekten zu übersenden.

Um die Beachtung obenstehender Hinweise wird gebeten.

Schwerin, den 11. September 1995

Rausch  
Oberkirchenrat

## Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

[GeschäftsOLS]

In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1995

### Inhalt

- § 1 Konstituierung
- § 2 Wahl des Präsidiums, der Schriftführer und des Geschäftsausschusses
- § 3 Einberufung
- § 4 Teilnahme
- § 5 Gottesdienst und Andachten
- § 6 Präsidium
- § 7 Schriftführer
- § 8 Teilnehmer an den Tagungen
- § 9 Jugenddelegierte
- § 10 Eröffnung der Tagungen
- § 11 Beschlußfähigkeit
- § 12 Ordnung der Sitzungen
- § 13 Redeordnung
- § 14 Gegenstand der Verhandlungen
- § 15 Verlauf der Verhandlungen
- § 16 Anträge und Anfragen
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Lesungen
- § 19 Beschlüsse
- § 20 Form der Abstimmung
- § 21 Reihenfolge bei der Abstimmung
- § 22 Notwendige Mehrheiten
- § 23 Wahlen
- § 24 Ausschüsse und ihre Aufgaben
- § 25 Zusammensetzung der Ausschüsse
- § 26 Sitzungen der Ausschüsse
- § 27 Verhandlungsaufzeichnungen
- § 28 Abschluß der Tagung
- § 29 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gibt sich in Ausführung von § 7 Abs. 9 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Leitungsgesetz) vom 3. März 1972 folgende Geschäftsordnung:

### § 1 Konstituierung

- (1) Die Kirchenleitung prüft nach Abschluß der Wahl der Landessynode ihre ordnungsgemäße Durchführung.
- (2) Der Landesbischof legt nach Absprache mit der Kirchenleitung den Termin und die vorläufige Tagesordnung für die erste Tagung fest und beruft die Landessynode ein.
- (3) Die Landessynode soll spätestens 6 Monate nach Abschluß der Wahl einberufen werden.
- (4) Die erste Tagung einer neu gewählten Landessynode

beginnt mit dem Eröffnungsgottesdienst; in diesem verpflichtet der Landesbischof die Synodalen.

(5) Der Landesbischof eröffnet die erste Sitzung der neu gewählten Landessynode und übergibt den Vorsitz ihrem ältesten Mitglied als Alterspräses. Dieser leitet die Verhandlungen bis zur Wahl des Präsidiums, der Schriftführer und des Geschäftsausschusses.

(6) Der Alterspräses ernennt hierzu zwei Schriftführer. Er stellt durch Namensaufruf die Anwesenheit der Synodalen, ihre erfolgte Verpflichtung und die Beschlußfähigkeit der Landessynode fest.

(7) Vor der Wahl des Präsidiums berichtet die Kirchenleitung über das Ergebnis der Wahlprüfung, die auch die Nachfolgekandidaten einschließt. Bis zum Schluß der ersten Tagung können Einsprüche eingelegt werden. Über diese entscheidet die Landessynode, die die Legitimation endgültig feststellt.

### § 2

#### Wahl des Präsidiums, der Schriftführer und des Geschäftsausschusses

(1) Zur Wahl des Präsidiums, der Schriftführer und des Geschäftsausschusses wählt die Landessynode einen Nominierungsausschuß von 6 Mitgliedern, für den 12 Namen durch Zuruf vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Alterspräses gezogen wird.

(2) Der Nominierungsausschuß hat die Aufgabe, Vorschläge zur Wahl des Präsidiums, der Schriftführer und des Geschäftsausschusses zu machen. Das Recht der Landessynode, Wahlvorschläge einzubringen, wird hiervon nicht berührt.

(3) Die Wahlen des Präses, des ersten und des zweiten Vizepräses erfolgen nacheinander in getrennten Wahlgängen.

(4) Vor der Wahl des Präsidiums sind die Vorgeschlagenen durch den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses zu befragen, ob sie zur Annahme einer Wahl bereit sind.

(5) Anschließend werden sechs Schriftführer in offener Abstimmung gewählt.

(6) Danach wählt die Landessynode den Geschäftsausschuß<sup>1</sup>.

<sup>1</sup>Vgl. zu den Aufgaben des Geschäftsausschusses § 24 Abs. 1 GeschOLS.

### § 3 Einberufung

(1) Das Präsidium setzt nach Absprache mit der Kirchenleitung die weiteren Tagungen fest, falls die Landessynode nicht selbst den Zeitpunkt ihres Zusammentritts durch Beschluß festgelegt hat, und beruft die Landessynode ein<sup>2</sup>.

(2) Die Landessynode muß innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.

(3) Die Einladung zu den Tagungen soll, nach Möglichkeit 4 Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und mit dem Zeitplan erfolgen. Die Vorlagen sollen vor der Tagung den Synodalen rechtzeitig zugestellt werden<sup>3</sup>.

### § 4 Teilnahme

(1) Die Synodalen sind zur Teilnahme an den Tagungen verpflichtet.

(2) Sie haben dem Präses schriftlich anzuzeigen, wenn sie zu einer Tagung oder zu einzelnen Sitzungen nicht erscheinen können oder die Tagung vor ihrem Ablauf verlassen müssen.

(3) Fehlt ein Synodaler unentschuldig, ist das im Protokoll festzuhalten.

### § 5 Gottesdienst und Andachten

(1) Die erste Tagung jeder Landessynode wird mit einem Gottesdienst eröffnet (§ 1 Abs. 4), die weiteren Tagungen mit einem Gottesdienst oder mit einer Andacht.

(2) Jede Sitzung wird von einem Synodalen am Morgen mit einer Andacht eingeleitet und ebenso am Abend beendet.

(3) Der Präses fordert diejenigen Synodalen rechtzeitig auf, die für die Gottesdienste und Andachten verantwortlich sind.

### § 6 Präsidium

(1) Das Präsidium der Landessynode besteht aus dem Präses und dem ersten und zweiten Vizepräses. Ein Mitglied des Präsidiums - nach Möglichkeit aber nicht der Präses - muß im geistlichen Amt der Landeskirche stehen, die beiden anderen dürfen dies nicht. Steht der Präses nicht im geistlichen Amt der Landeskirche, muß der erste Vizepräses im geistlichen Amt der Landeskirche stehen.

<sup>2</sup>Vgl. § 6 Abs. 3 Leitungsgesetz.

<sup>3</sup>Vgl. § 2 Abs. 7 Leitungsgesetz.

(2) Das Präsidium leitet die Landessynode. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört:

a) die vorläufige Tagesordnung einschließlich des Zeitplanes für den Ablauf der Tagung und die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte im Einvernehmen mit der Kirchenleitung festzulegen,

b) die Sitzungen zu eröffnen, zu leiten und zu schließen,

c) die Eingänge bekanntzugeben,

d) die Ordnung bei den Sitzungen aufrechtzuerhalten,

e) Abstimmungen zu leiten und die Beschlüsse festzustellen.

(3) Das Präsidium hat für Aufzeichnung und Beglaubigung der Sitzungsprotokolle zu sorgen.

(4) Der Präses führt den Schriftwechsel und fertigt die Beschlüsse der Landessynode aus. Er teilt die Beschlüsse der Kirchenleitung, dem Oberkirchenrat oder den sich aus der Sache ergebenden Empfängern mit.

(5) Das Präsidium überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode. Es verfolgt und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse der Landessynode und kann ihnen Aufträge erteilen.

(6) Das Präsidium nimmt zwischen den Tagungen der Landessynode und nach Abschluß der Legislaturperiode bis zum Zusammentritt der neu gewählten Landessynode die Aufgabe der Landessynode nach § 2 Abs. 9 des Kirchengesetzes über die Leitung der Landeskirche vom 3. März 1972 wahr. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung der Landessynode nach § 10 dieses Gesetzes.

(7) Das Präsidium prüft die Mitgliedschaft in der Landessynode. Es stellt die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Leitung der Landeskirche vom 3. März 1972 fest.

(8) Das Präsidium berichtet der Landessynode über seine Tätigkeit und legt Entscheidungen nach Absatz 6 der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vor.

### § 7 Schriftführer

Die Schriftführer halten während der Tagungen alle wichtigen Vorkommnisse und Beschlüsse in einem Kurzprotokoll fest (siehe § 27) und führen die Rednerliste. Bei Beschlußfassungen und Wahlen haben sie die Stimmen zu zählen. Das Präsidium regelt die Tätigkeit der Schriftführer.

### § 8 Teilnehmer an den Tagungen

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung nehmen an den Tagungen der Landessynode teil und haben das Recht, das Wort zu ergreifen.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Oberkirchenrats nehmen an den Verhandlungen der Landessynode teil; zu Fra-

gen ihres Sachgebietes sind sie hinzuzuziehen und können dazu gehört werden.

(3) 5 Jugenddelegierte nehmen an den Sitzungen teil.

(4) Vertreter anderer Kirchen können zu den Tagungen eingeladen werden und sich zu Wort melden.

(5) Das Präsidium lädt Vertreter der kirchlichen Presse ein. Es kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten festlegen, daß die Berichterstattung darüber nur in Absprache mit ihm erfolgt. Die Synode kann in besonderen Fällen eine Berichterstattung der Presse ausschließen.

(6) Das Präsidium kann weitere Gäste zulassen.

## § 9

### Jugenddelegierte

(1) Von den nach § 8 Abs. 3 entsandten Jugenddelegierten werden 3 durch die Jungen Gemeinden, 2 durch die Studentengemeinden innerhalb der Landeskirche delegiert.

(2) Die Auswahl und Entsendung der Jugenddelegierten aus den Reihen der Jungen Gemeinden veranlaßt der Landesjugendpastor, die aus den Studentengemeinden der Studentenpastor in Rostock. Diese beiden sorgen auch für die Vorbereitung der Jugenddelegierten und die Nacharbeit.

(3) Die Jugenddelegierten haben ein Gastmandat in der Landessynode. Sie nehmen an den Sitzungen des Plenums teil und können im Rahmen der Geschäftsordnung das Wort nehmen, Anträge stellen und unterstützen. Sie erhalten die Synodalvorlagen. An der Arbeit der Ausschüsse sind sie beteiligt. Stimmberechtigt sind sie nicht.

## § 10

### Eröffnung der Tagungen

(1) Der Präses eröffnet die Tagungen der Landessynode.

(2) Er läßt die Synodalen namentlich aufrufen und stellt die Beschlußfähigkeit der Landessynode fest.

(3) Danach beschließt die Landessynode die Tagesordnung und den Zeitplan.

## § 11

### Beschlußfähigkeit<sup>4</sup>

(1) Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.

(2) Eine Feststellung der Beschlußfähigkeit braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlußfähigkeit von einem Synodalen bezweifelt wird.

<sup>4</sup>Vgl. § 7 Abs. 6 Leitungsgesetz.

## § 12

### Ordnung der Sitzungen

(1) Stört ein Tagungsteilnehmer die Ordnung durch Worte oder Handlungen, sorgt der Präses für einen sachgemäßen Fortgang der Verhandlung durch Zurechtweisung, Wortentzug oder Verweisung aus dem Saal. Gegen die Maßnahme des Präses kann die Entscheidung der Landessynode angerufen werden; sie ist endgültig.

(2) Bei öffentlichen Sitzungen hat der Präses Störungen der Ordnung von seiten der Zuhörer sofort zu rügen. Er kann die Räumung und Schließung des Zuhörerraumes veranlassen. Auch kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.

## § 13

### Redeordnung

(1) Eine Rednerliste wird von einem Schriftführer geführt; die Redner erhalten in der Reihenfolge der dort eingetragenen Meldungen das Wort. Dem Landesbischof und dem Präsidenten des Oberkirchenrates ist außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort zu erteilen.

(2) Die Synode kann die Redezeit beschränken.

(3) Beiträge zur Aussprache sollen in freier Rede gegeben werden; Berichterstatter dürfen ihren Bericht verlesen.

(4) Wer das Wort hat, darf nur vom Präses unterbrochen werden. Der Präses soll Abweichungen vom Verhandlungsgegenstand und Wiederholungen verhindern und die Redner, wenn nötig, zur Beachtung der Redeordnung auffordern. Bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung kann der Präses gemäß § 12 Abs. 1 einem Redner das Wort entziehen.

(5) Außer der Reihe erhalten weiter das Wort:

- a) der Berichterstatter,
- b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
- c) wer eine tatsächliche Berichtigung vorbringen will.

(6) Antragsteller und Berichterstatter erhalten auf Wunsch am Anfang und Schluß der Aussprache das Wort.

## § 14

### Gegenstand der Verhandlungen

(1) Gegenstand der Verhandlungen sind:

- a) Vorlagen<sup>5</sup>,
- b) Anträge<sup>6</sup>,
- c) förmliche Anfragen,
- d) Eingaben<sup>7</sup>,

<sup>5</sup>Vgl. § 2 Abs. 7 Leitungsgesetz.

<sup>6</sup>Vgl. § 2 Abs. 7 Leitungsgesetz.

<sup>7</sup>Vgl. § 2 Abs. 7 Leitungsgesetz.

e) Berichte<sup>8</sup>.

(2) Vorlagen können eingebracht werden von der Kirchenleitung, dem Oberkirchenrat und Ausschüssen der Landessynode.

(3) Anträge können von den nach den kirchlichen Ordnungen dazu Berechtigten schriftlich gestellt werden.

(4) Anträge können von Ausschüssen der Synode und einzelnen Synodalen gestellt werden.

(5) Eingaben von nicht antragsberechtigten Gliedern der Landeskirche werden vom Präses bekanntgegeben und an den zuständigen Ausschuß überwiesen. Gegenstand der Verhandlung werden sie nur, wenn der Ausschuß sie dafür für geeignet hält. Der Präses teilt den Einsendern die Entscheidung der Synode mit<sup>9</sup>.

### § 15

#### Verlauf der Verhandlungen

(1) Die Beratung über die Vorlagen und Anträge beginnt mit der Erklärung des Präses, daß die Verhandlung über den Gegenstand eröffnet ist.

(2) Über Gesetzesvorlagen hat dreimalige Beratung und Beschlußfassung zu erfolgen. Ob über andere wichtige Angelegenheiten (zum Beispiel die Bewilligung neuer Ausgaben) dreimal beraten und Beschluß gefaßt werden soll, entscheidet die Landessynode.

(3) Die Beratung über einen Verhandlungsgegenstand wird vom Präses geschlossen, wenn alle vorgemerkten Redner gesprochen oder auf das Wort verzichtet haben oder die vorgesehene Zeit abgelaufen ist. Die Synode kann eine Änderung des Zeitplanes und auf Antrag den Schluß einer Verhandlung beschließen.

### § 16

#### Anträge<sup>10</sup> und Anfragen

(1) Schriftliche Anträge eines Synodalen müssen wenigstens 6 Synodale unterzeichnet sein. Der Erstunterzeichnete gilt als Antragsteller und erhält Gelegenheit, den Antrag zu begründen.

(2) Mündliche Anträge und förmliche Anfragen bedürfen der Unterstützung von 8 weiteren Synodalen und müssen schriftlich nachgereicht werden.

<sup>8</sup>Vgl. bzgl. Berichte des Landesbischofs § 2 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 Leitungsgesetz, bzgl. Berichte des Oberkirchenrats § 2 Abs. 5 und § 18 Abs. 3 Leitungsgesetz, bzgl. Berichte der Kirchenleitung § 18 Abs. 3 Leitungsgesetz, bzgl. Berichte der Kirchenleitung § 23 Abs. 5 Leitungsgesetz. Vgl. weiter § 6 Abs. 8, § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 GeschäftsOLS. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

<sup>9</sup>Vgl. § 2 Abs. 7 Leitungsgesetz.

<sup>10</sup>Vgl. § 14 GeschäftsOLS.

(3) Für sonstige Fragen kann eine Fragestunde vorgesehen werden.

### § 17

#### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur beziehen auf:

- a) Einhaltung der Geschäftsordnung,
- b) die geschäftsmäßige Behandlung des Gegenstandes, z.B. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuß,
- c) Fassung und Reihenfolge der Fragen bei Abstimmungen,
- d) Art der Abstimmung (offen, mit Stimmzetteln oder namentliche Abstimmung),
- e) Schluß der Rednerliste,
- f) Schluß der Debatte.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich ohne weitere Unterstützung oder schriftliche Fixierung gestellt werden<sup>11</sup>.

(3) Ist ein Antrag auf Schluß der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch bis zu diesem Zeitpunkt vorgemerkte Redner und der Berichterstatter sprechen.

(4) Wird ein Antrag auf Schluß der Aussprache gestellt, ist vor der Abstimmung darüber einem Antragsgegner das Wort zu geben und sind die Namen der vorgemerkten Redner bekanntzugeben.

(5) Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung sollen nur zwei Redner gehört werden.

### § 18

#### Lesungen<sup>12</sup>

(1) Die erste Lesung erfolgt durch die Einbringung der Vorlage durch Kirchenleitung, Oberkirchenrat oder einen Ausschuß der Landessynode, die hierzu einen Berichterstatter bestellen. Zweck und Ziel der ersten Lesung ist eine Aussprache über die allgemeinen Grundsätze der Vorlage zur Meinungsbildung der Synode. Sie endet mit einem Beschluß, der die weitere Behandlung regelt (siehe § 19).

(2) In der zweiten Lesung werden die einzelnen Paragraphen und Abschnitte gelesen, beraten, und es wird über sie abgestimmt. Auch die zweite Lesung endet mit einem Beschluß über die weitere Behandlung gemäß § 19. Die Synode kann durch Beschluß dem zuständigen Ausschuß die Lesung der einzelnen Paragraphen und Abschnitte übertragen. Die Lesung im Plenum beschränkt sich dann auf bestimmte Paragraphen oder Abschnitte, in denen wesentliche Änderungen vorgenommen wurden oder für die dies ein Drittel der Anwesenden verlangt.

<sup>11</sup>Antragsberechtigt sind auch Jugenddelegierte. Vgl. § 9 Abs. 3 GeschäftsOLS.

<sup>12</sup>Vgl. § 2 Abs. 7 und § 7 Abs. 7 Leitungsgesetz.



(3) Die zweite und dritte Lesung einer Vorlage sollen nicht unmittelbar aufeinander folgen.

(4) In der dritten Lesung wird entweder über die Paragraphen oder über die Abschnitte einzeln und danach über die Vorlage abschließend abgestimmt.

### § 19 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Synode können lauten auf:

1. Überweisung an das Präsidium, einen Ausschuß, die Kirchenleitung, den Oberkirchenrat,
2. Unterbrechung oder Beendigung der Lesung,
3. Annahme oder Ablehnung einer Vorlage oder eines Antrages,
4. Vertagung der Behandlung eines Gegenstandes,
5. Ablehnung der Behandlung eines Gegenstandes.

### § 20 Form der Abstimmung

(1) Jede zur Abstimmung zu bringende Frage ist von dem Präses so zu fassen, daß darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(2) Die Abstimmung geschieht offen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Synode namentliche oder Abstimmung durch Stimmzettel beschließen. Die Synode kann vor einer Abstimmung beschließen, daß eine Stimmenthaltung ausgeschlossen sein soll.

### § 21 Reihenfolge bei der Abstimmung

(1) Sind mehrere Fragen zu stellen, kündigt der Präses die Reihenfolge vor der Abstimmung an.

(2) Zuerst wird über Anträge, die den Inhalt der Vorlage verändern, abgestimmt, danach über die Vorlage selbst. Liegen mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, wird zuerst über denjenigen abgestimmt, der am weitesten von der Vorlage entfernt ist.

(3) Einsprüche gegen Fassung und Reihenfolge der Fragen können sofort nach ihrer Ankündigung gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. c erhoben werden.

(4) Während des Abstimmungsvorganges kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

### § 22 Notwendige Mehrheiten

(1) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt den Beschluß. Wer sich der Stimme enthält, gibt seine Stimme

nicht ab. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Wenn für eine Vorlage eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist (z.B. von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Landessynode), braucht sie erst bei der Schlußabstimmung erreicht zu werden.

### § 23 Wahlen

(1) Wahlen werden durch Stimmzettel oder in offener Abstimmung vorgenommen. Die Wahlen des Landesbischofs, des Präsidenten des Oberkirchenrates, der Mitglieder des Präsidiums der Landessynode und der Kirchenleitung müssen durch Stimmzettel erfolgen. Sonst können Wahlen auch in offener Abstimmung erfolgen, wenn kein Synodaler widerspricht.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Kirchenleitung ist die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Landessynode erforderlich. Ist auch bei der zweiten Abstimmung kein Ergebnis zustande gekommen, wird im dritten Wahlgang zwischen den beiden entschieden, die bei der zweiten Abstimmung die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Präses gezogen wird.

(4) Wird eine Wahl mehrerer Personen durch Abgabe eines Stimmzettels vorgenommen, gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, soweit nicht besondere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

(5) Sind in Kirchengesetzen für einzelne von der Landessynode vorzunehmende Wahlen besondere Bestimmungen enthalten, ist hiernach zu verfahren.

### § 24 Ausschüsse und ihre Aufgaben<sup>13</sup>

(1) Die Landessynode wählt auf ihrer ersten Tagung die Mitglieder folgender ständiger Ausschüsse:

- a) Theologischer Ausschuß<sup>14</sup>,
- b) Finanzausschuß<sup>15</sup>,

<sup>13</sup>Vgl. § 8 Leitungsgesetz.

<sup>14</sup>Der Theologische Ausschuß ist zuständig für Fragen der Verkündigung, der Lehre, des Gottesdienstes, des Gemeindelebens und der hierzu erforderlichen Ordnungen.

<sup>15</sup>Der Finanzausschuß hat Vorlagen, z.B. die Vorlage des Haushaltsgesetzes, und Anträge mit finanziellen Auswirkungen, zu bearbeiten. Er muß daher auch an der Bearbeitung aller Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen beteiligt werden. Vgl. § 2 Abs. 6 Leitungsgesetz.

- c) Rechtsausschuß<sup>16</sup>,
- d) Rechnungsprüfungsausschuß<sup>17</sup>,
- e) Geschäftsausschuß<sup>18</sup>.

(2) Die Landessynode kann weitere Ausschüsse einsetzen<sup>19</sup>.

(3) Die Ausschüsse bearbeiten die ihnen von der Landessynode und vom Präsidium gegebenen Aufträge.

### § 25

#### Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Ein Ausschuß soll in der Regel aus drei bis zehn Mitgliedern bestehen.

(2) Jeder Synodale, mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums, ist zur Übernahme der Mitgliedschaft in einem Ausschuß verpflichtet.

(3) Der Präses<sup>20</sup> bestimmt, wer Einberufer eines Ausschusses ist, doch wählt jeder Ausschuß seinen Vorsitzenden selbst. Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen des Ausschusses an, leitet sie und ernennt den Berichterstatter.

(4) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Ein Ausschuß kann zur Bearbeitung von Sach- und Fachfragen einzelne Personen hinzuziehen<sup>21</sup>. Sind diese nicht Mitarbeiter des Oberkirchenrates, ist eine Absprache mit dem Präsidium erforderlich.

(6) Ein Ausschuß kann aus seiner Mitte Unterausschüsse bilden.

### § 26

#### Sitzungen der Ausschüsse

(1) Die Ausschußsitzungen sind nicht öffentlich. Jeder Synodale hat aber Zutritt zu den Ausschußsitzungen, falls

<sup>16</sup>Dem Rechtsausschuß obliegt die Beratung von Angelegenheiten mit rechtlichem Bezug und die Beratung der Vorlagen, die Kirchengesetze oder Änderungen von Kirchengesetzen betreffen.

<sup>17</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuß hat die Jahresrechnungen der Landeskirche zu prüfen.

<sup>18</sup>Der Geschäftsausschuß unterstützt das Präsidium in der Führung der Geschäfte und bereitet Vorschläge für die Wahlen vor. Das Recht der Landessynode, Wahlvorschläge einzubringen, wird hiervon nicht berührt.

<sup>19</sup>In der XII. Landessynode gibt es zusätzlich den Gemeindevorschauausschuß, den Ausschuß für Frieden und Gerechtigkeit, den Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit und den Bauausschuß.

<sup>20</sup>Die Koordination der Ausschußarbeit obliegt dem Präsidium. Vgl. § 6 Abs. 6 Leitungsgesetz.

<sup>21</sup>Vgl. § 8 Leitungsgesetz.

der Ausschuß es nicht für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand anders beschließt. Wird ein von einem Synodalen gestellter Antrag einem Ausschuß überwiesen, ist der Antragsteller berechtigt, in der Ausschußsitzung das Wort zu ergreifen. Er ist vom Vorsitzenden zu dieser Sitzung einzuladen.

(2) Dem Präses der Landessynode und dem Oberkirchenrat sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschußsitzungen mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums der Landessynode und der Kirchenleitung haben das Recht, an jeder Ausschußsitzung mit beratender Stimme teilzunehmen. Leitende Mitarbeiter des Oberkirchenrates können an den Ausschußsitzungen teilnehmen, wenn Fragen aus ihrem Sachgebiet behandelt oder wenn sie vom Oberkirchenrat dazu beauftragt werden.

(4) Die Ausschüsse können zur Bearbeitung von Vorlagen oder auf Grund besonderer Aufträge der Landessynode auch außerhalb der Synodaltagungen zusammentreten.

(5) Die Ausschüsse haben das Ergebnis ihrer Beratungen schriftlich festzuhalten. Von den Protokollen und Ausarbeitungen ist je ein Stück dem Präses, dem Sekretariat der Landessynode und dem Oberkirchenrat zu übersenden.

(6) Über das Ergebnis von Ausschußsitzungen ist der Landessynode Bericht zu erstatten.

(7) Die Tätigkeit der Ausschüsse dauert bis zum Ende der Wahlperiode der Landessynode, soweit die Landessynode nicht anders beschließt.

### § 27

#### Verhandlungsaufzeichnungen

(1) Die Schriftführer fertigen ein Kurzprotokoll an, das mindestens enthalten soll:

a) in der ersten Sitzung einer Tagung die Feststellung der Beschlußfähigkeit nach § 11 Abs. 1,

b) die Zeit von Beginn und Abschluß einer Sitzung, die Bekanntgabe über Eröffnung und Schließung einer Aussprache oder einer Lesung,

c) Name des Verhandlungsleiters,

d) Anträge (auch Anträge zur Geschäftsordnung) und Beschlüsse im Wortlaut, soweit sie nicht dem Präsidium schriftlich vorliegen,

e) das Ergebnis von Wahlen (hierbei sind anzugeben, ob sie durch offene Abstimmungen oder durch Stimmzettel erfolgten, bei Zettelwahl sind die Stimmzahlen anzugeben),

f) das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen (Ja-, Neinstimmen, Enthaltungen), wenn das Ergebnis nicht ganz eindeutig ist,

g) die Verpflichtung der Synodalen,

h) besondere Vorgänge,

i) Vorlagen, Anträge, Berichte und Referate sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

Die Verhandlungsniederschrift ist vom Präses und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen, danach ist jeder Synodale berechtigt, die Verhandlungsniederschrift einzusehen.

Die Niederschrift liegt bei der nächsten Tagung der Landessynode aus. Der Präses teilt der Landessynode das Ausliegen mit. Wird sie während der Tagung von niemandem beanstandet, gilt sie als angenommen. Über Beanstandungen entscheidet das Präsidium.

(2) Von den Verhandlungen im Plenum werden Tonbandaufnahmen hergestellt, soweit die Landessynode nicht anders beschließt. Das Sekretariat der Landessynode bewahrt die Tonbänder auf. Sie sind vertraulich zu behandeln.

### § 28

#### Abschluß der Tagung

(1) Der Präses stellt die Erledigung der Tagesordnung fest.

(2) Die Landessynode beschließt daraufhin das Ende der Tagung und die Vertagung. Die Landessynode kann

auch vor vollständiger Erledigung der Tagesordnung ihre Vertagung beschließen.

(3) Vorlagen, Anträge, Anfragen und Eingaben, über die während der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, nicht entschieden wird, gelten als der Kirchenleitung zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Sie sollen bei der neuen Synode wieder eingebracht werden.

### § 29

#### Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Landessynode durch Beschluß.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung werden nach Beratung mit der Kirchenleitung von der Landessynode beschlossen.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt an die Stelle der Geschäftsordnung vom 4. Februar 1961.

## Satzung der kirchlichen Stiftung "Stift Bethlehem" in Ludwigslust vom 20.1. 1994

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachfolgend die Satzung der kirchlichen Stiftung "Stift Bethlehem" in Ludwigslust vom 20.1.1994 mit dem Genehmigungsvermerk der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vom 2.3.1994.

Schwerin, den 2. März 1995

Der Oberkirchenrat  
Rausch

**Satzung**  
des "Stiftes Bethlehem" in Ludwigslust

#### P r ä a m b e l

Das "Stift Bethlehem" ist eine kirchliche Stiftung. Nach dem Willen der Stifterin, der ersten Oberin Fräulein Helene Elisabeth Friederike Henriette von Bülow aus Camin, sind am 9.10./19.10.1851 der örtlichen Kirche zu Ludwigslust Grundstücke, Häuser und sonstiges Vermögen zum Zweck der Errichtung und Erhaltung einer Stiftung für die geistliche und leibliche Pflege Kranker, die Ausbildung von Kinderkranken- und Krankenpflegerinnen und der Erziehung von namentlich kränklichen Waisenkindern übereignet worden.

Aus dem Vermögen entstanden ein Diakonissenmutterhaus, eine Krankenanstalt, eine Kinderkranken- und Krankenpflegeschule und sonstige soziale Einrichtungen. Dem "Stift Bethlehem" wurden unter dem 29. Juni 1860 durch landesherrlichen Erlaß die Rechte einer juristischen "frommen Stiftung" (pium corpus) verliehen.

Nach Satzungsänderungen vom 11.12.1915 und 18.5.1922 soll die Stiftung durch die in nachstehender neu gefaßter Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen "Stift Bethlehem".

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Ludwigslust.

(3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24.2.1993, Stiftungsgesetz - StiftG - (GVBl. M-V S. 104) auf Grund der Verleihungsurkunde vom 29.6.1860. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, durch das Errichten und Betreiben geeigneter Einrichtungen den Auftrag christlicher Nächstenliebe in leiblicher, geistlicher, seelischer und sozialer Pflege an Kranken und an Pflege- und Betreuungsbedürftigen auszuführen. Sie fördert damit den diakonischen Auftrag als Wesensäußerung kirchlichen Dienstes in einer Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft in-

nerhalb der Landeskirche.

(2) In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden Diakonissen, Schwesterschaften und Mitarbeiter eine Dienstgemeinschaft in Wort und Tat auf Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus.

(3) Zur Zweckerfüllung im Rahmen der Präambel und den vorstehend genannten Zwecken unterhält die Stiftung insbesondere folgende Einrichtungen:

1. das Diakonissenmutterhaus mit seiner Kirche und einer Paramentenwerkstatt mit einer Ausbildungsstätte,
2. ein Krankenhaus mit den dazugehörigen Einrichtungen,
3. als sonstige Einrichtungen:
  - 3.1. eine Kinderkrankenpflege- und Krankenpflegeschule,
  - 3.2. Alten- und Pflegeheime,
  - 3.3. Sozialstationen,
  - 3.4. Kindertagesstätten,
  - 3.5. ein Erholungsheim
  - 3.6. einen Wohn- und Internatsbereich für Auszubildende und Mitarbeiter.

Zur Zweckverfolgung kann die Stiftung auch weitere Einrichtungen unterhalten.

(4) Die Aufnahme in Einrichtungen der Stiftung erfolgt nach medizinischen und pflegerischen Gesichtspunkten ohne Unterschied der Person nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

(5) Die Stiftung ist gleichzeitig eine Anstaltskirchgemeinde im Rahmen der Kirchengesetze und gemäß Urkunde vom 28.4.1860.

### § 3

#### Zuordnung der Stiftung zur Diakonie der Landeskirche

(1) Die Stiftung ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Sie gehört dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. einschließlich der seinem Arbeitsbereich entsprechenden Fachverbänden an. Sie ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(3) Die Stiftung ist Mitglied des Kaiserwerther Verbandes deutscher Diakonissenmutterhäuser e. V. und gehört damit der Kaiserwerther Generalkonferenz an.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit den Diakonievereinen und den Kirchengemeinden im Umfeld ihrer Einrichtungen zusammen.

### § 4

#### Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittel-

bar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die in den satzungsgemäßen Organen tätigen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Bei dringendem Bedarf kann auf das Vermögen der Stiftung zurückgegriffen werden, jedoch höchstens bis zu 5 % des Standes, den der Rechnungsab-schluß des vorangegangenen Geschäftsjahres ausweist. Das Krankenhaus mit seinen Einrichtungen ist Sondervermögen der Stiftung und wird als solches verwaltet.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der stiftungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird.

### § 5

#### Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zahlungen öffentlicher und privater Kostenträger,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. Fremdmittel.

### § 6

#### Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

(2) In die Organe der Stiftung können, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, berufen bzw. gewählt werden:

1. Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden und andere Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist und die die Stiftungszwecke

unterstützen wollen,

2. ordinierte Amtsträger der evangelischen Kirche.

(3) Bei der Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.

(4) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl,
3. für hauptamtliche Mitarbeiter der Stiftung mit dem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen Dienst der Stiftung.

(5) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(6) Die Tätigkeit im Kuratorium und Vorstand ist, soweit sie nicht hauptamtlich ausgeübt wird, ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluß des Kuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden.

## § 7

### Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus 11 Mitgliedern:

1. der Landessuperintendent des Kirchenkreises Parchim, der sich vertreten lassen kann,
  2. der Landespastor für Diakonie, der sich vertreten lassen kann,
  3. ein Vertreter des Oberkirchenrates,
  4. ein von dem Kirchgemeinderat einer im Bereich der Stadt Ludwigslust liegenden Kirchgemeinden entsandtes Mitglied,
  5. ein von der Kirchenleitung zu bestimmendes Mitglied,
  6. sechs weitere Mitglieder, unter denen ein Pastor, ein Arzt, ein Kranken- oder Altenpfleger, ein Rechtskundiger und ein Wirtschaftssachverständiger sein sollen, soweit diese Berufsgruppen nicht unter Nrn. 1-5 vertreten sind.
- Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter des Stiftes Bethlehem berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt bzw. berufen. Wiederwahl oder -berufung ist zulässig. Sie bleiben bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Mitglieder im Amt.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 6 werden vom Kuratorium gewählt. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während seiner sechsjährigen Amtsdauer aus dem Kuratorium aus, so wird sein Nachfolger im Rahmen des Absatz 2 gewählt bzw. berufen.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, von denen einer ordinarer Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Meck-

lenburgs sein soll.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an allen Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

## § 8

### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium verantwortet die Arbeit der Stiftung. Es überwacht die Geschäfte der Stiftung und berät den Vorstand nach Maßgabe von Gesetz und Stiftungssatzung.

(2) Das Kuratorium wählt die Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Kaufmännischer Direktor, Ärztlicher Direktor).

(3) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über den Vorstand der Stiftung,
2. Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und dingliche Belastungen des Grundbesitzes sowie Neubauten und größere Umbauten,
3. Bestätigung der Wirtschafts- und Stellenpläne des Diakonissenmutterhauses und der sonstigen Einrichtungen,
4. Entscheidung über Anstellung und Entlassung der Chefarzte und der Pflegedienstleitung des Krankenhauses,
5. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn diese über die laufende Geschäftsführung hinausgehen,
6. Entgegennahme der vom Vorstand alljährlich zu erstellenden Jahresberichte der Stiftung und der Zwischenberichte, die von der Krankenhausleitung nach dem Krankenhausstatut dem Vorstand zu erstatten sind,
7. Bestimmung bzw. Bestellung des Abschlußprüfers und Entgegennahme des Berichts zum Jahresabschluß unter Einbeziehung der Abschlußprüfung des Krankenhauses,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. vorherige Genehmigung des Verhandlungsrahmens für das Krankenhausbudget und Entscheidung darüber, ob die Schiedsstelle angerufen werden soll,
10. Beschlußfassung über die Geschäftsordnungen des Vorstandes und der sonstigen sozialen Dienste und über das Krankenhausstatut,
11. Genehmigung der Lebens- und Versorgungsordnung der Diakonissen und der Ordnungen der eigenen Schwesternschaften,
12. Einzelentscheidungen in besonderen Fällen, wenn sie vom Vorstand der Stiftung vorgelegt werden,
13. Beschlußfassung
  - a) über Änderungen der Krankenhausstruktur, die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete im Rahmen der durch die Stiftungssatzung festgelegten Stiftungszwecke,
  - b) über die Änderung der Satzung, des Stiftungszwecks und über die Auflösung der Stiftung.

## § 9 Sitzungen des Kuratoriums

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vorbereitet und geleitet.

(2) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, zweimal jährlich zusammen, soweit die Geschäfte keine weiteren Zusammenkünfte erfordern. Die Einladung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern des Kuratoriums mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

(3) Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes es verlangen, muß das Kuratorium innerhalb von drei Wochen zusammentreten.

(4) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse oder Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder in einer ordnungsgemäß einzuberufenden Sitzung des Kuratoriums gefaßt werden.

(6) Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Die Zustimmungen müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmenabgabe beim Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlußfassung ist in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

(7) Über die Sitzung des Kuratoriums werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben sollen. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums, des Vorstandes und dem Oberkirchenrat in Abschrift zuzusenden.

## § 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Stiftspropst,
2. der Oberin,
3. dem Kaufmännischen Direktor,
4. dem Ärztlichen Direktor des Krankenhauses als außerordentlichem, stimmberechtigtem Mitglied für Fragen, die nach dem Krankenhausstatut bzw. den jeweils geltenden Geschäftsordnungen in seinen Geschäftsbereich fallen.

(2) Der Stiftspropst übernimmt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen.

(3) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes, ersatzweise dem Vorsitzenden des Kuratoriums, abzugeben.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig und dem Kuratorium gegenüber verantwortlich, soweit die Angelegenheit nicht dem Kuratorium zur Entscheidung vorbehalten sind.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
2. Aufstellung der Geschäftsordnungen für den Vorstand, die sozialen Dienste und das Krankenhaus (Krankenhausstatut) zur Vorlage für das Kuratorium sowie Beschlußfassung über Geschäftsordnungen für die Leitung der Einzelrichtungen und Dienstanweisungen für die leitenden Mitarbeiter,
3. Genehmigung der von den leitenden Mitarbeitern erstellten Dienstbeschreibungen für die sonstigen angestellten Mitarbeiter in den Einrichtungen und sonstigen betrieblichen Ordnungen,
4. Verwaltung der Vermögenswerte der Stiftung und die Aufsicht über die Erhaltung der Werte der Gebäude und ihrer Ausstattung sowie ihrer Grundstücke mit ihren Anlagen,
5. wirtschaftliche Überwachung des einzelner Betriebsbereiche einschl. der betriebswirtschaftlichen Beobachtung der Arbeitsgebiete und Einzeleinrichtungen,
6. Aufstellung der Haushaltspläne und Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts einschließlich der Jahresabschlußrechnung, auf der Grundlage der Erarbeitung durch die Krankenhausleitung und die Leitung der Einzeleinrichtungen zur Genehmigung durch das Kuratorium,
7. Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen zur vorübergehenden Deckung von haushaltsplanmäßigen Ausgaben,
8. Aufstellung eines Stellenplanes nach Beratung der Leitung der jeweiligen Einrichtungen,
9. Anstellung und Entlassung leitender Mitarbeiter der Einzeleinrichtungen, soweit nicht das Kuratorium zuständig ist,
10. Entscheidung in strittigen Fragen zwischen dem Stifts-

propst, der Oberin und den leitenden Mitarbeitern der Einzeleinrichtungen,

11. Erledigung von sonstigen, ihm vom Kuratorium zugewiesenen Aufgaben sowie Berichterstattung über alle vom Kuratorium angefragten Angelegenheiten der Stiftung,

12. Vorbereitung der Kuratoriumssitzung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums.

## § 12

### Sitzungen und Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt, so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens zweimal im Monat, zu seinen Sitzungen zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie können im Bedarfsfall auch von jedem Mitglied beantragt werden. Verantwortliche Mitarbeiter der Leitungen der jeweiligen Einzeleinrichtungen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Dem Vorsitzenden des Kuratoriums ist auf Verlangen die Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Die Entscheidungen und Beschlüsse der Sitzung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der jeweils stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, zu der der Vorsitzende gehören muß. Das überstimmte Mitglied des Vorstandes kann innerhalb von drei Tagen nach der Beschlußfassung beim Vorsitzenden des Kuratoriums eine Entscheidung über den Beschluß des Vorstandes beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Kuratorium endgültig. Bis zur Entscheidung des Kuratoriums darf der Beschluß nicht ausgeführt werden.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kuratorium zur Zustimmung vorzulegen ist.

## § 13

### Der Stiftspropst

(1) Der Stiftspropst ist Leiter der Stiftung.

(2) Er ist gleichzeitig der geistliche Leiter ihrer Einrichtungen, Pastor, Prediger und Seelsorger der Anstaltskirchgemeinde und muß ordinerter Pastor der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sein. Er wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums berufen. Er gehört dem Propsteikonvent Ludwigslust und dem Kirchenkreisikonvent der Pastoren im Kirchenkreis Parchim an.

(3) Der Stiftspropst vertritt unbeschadet des § 10 Abs. 3 die Stiftung in der Öffentlichkeit.

(4) Als Inhaber der Pfarrstelle für die Anstaltskirchgemeinde trifft er Entscheidungen eigenverantwortlich und im Rahmen der in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs geltenden Ordnungen.

## § 14

### Die Oberin, Diakonissen- und Schwesternschaften

(1) Die Oberin ist Vorsteherin des Mutterhauses und

aller Schwesternschaften sowie aller sonstigen sozialen Einrichtungen mit Ausnahme des Krankenhauses. Sie muß einer evangelischen Schwesternschaft angehören und wird von der Kirchenleitung nach Anhören des Kuratoriums, das seinerseits die Schwesternschaften beteiligt, berufen. Die Oberin ist neben der Gesamtleitung der sozialen Dienste im Rahmen der Geschäftsordnung dafür verantwortlich, daß auch in dem persönlichen Auftreten der Schwestern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geist der Stiftung in angemessener Weise zum Ausdruck kommt.

(2) Für die Lebens- und Dienstformen der Diakonissen und der Schwesternschaften sowie für deren Rechte, ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbständig zu regeln, gelten besondere Ordnungen, die im Einvernehmen mit dem Kuratorium erlassen werden.

## § 15

### Der Kaufmännische Direktor

Der Kaufmännische Direktor soll in Personalunion gleichzeitig Verwaltungsdirektor des Krankenhauses sein. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Stiftes Bethlehem insgesamt und die Organisation der allgemeinen Verwaltung verantwortlich, auch insoweit dies den Bereich der sozialen Dienste betrifft. Er ist gleichzeitig Leiter der Verwaltung des Krankenhauses im Rahmen des Krankenhausstatuts und der Vertreter des Stiftes in den sonstigen wirtschaftlich selbständigen Einrichtungen.

## § 16

### Die Krankenhausleitung

Die Aufgaben der Krankenhausleitung sind in dem Krankenhausstatut geregelt, welches vom Kuratorium zu genehmigen ist.

## § 17

### Rechnungsprüfung

(1) Der vom Kuratorium bestellte Rechnungsprüfer prüft das Rechnungswesen und die Bilanz der Stiftung mit allen Einrichtungen.

Dem Vorstand ist Gelegenheit zu geben, vor der Beschlußfassung im Kuratorium schriftlich zu dem Bericht des Rechnungsprüfers Stellung zu nehmen.

## § 18

### Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkirchenrat hört zuvor den Diakonischen Rat des Diakonischen

Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs e. V. an.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs auf Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

### § 19

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, am 01.01.1994 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 18.05.1922 und aller auf den früheren Satzungen beruhenden weiteren Verwaltungsvorschriften.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zunächst fort:

- a) die Versorgungsordnung des Diakonissenhauses Stift Bethlehem zu Ludwigslust (Mecklenburg).
- b) die Ausbildungs- und Schulordnung für die Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschule des Stiftes Bethlehem vom 1.9.1991
- c) die vorläufige Ordnung des Schwesternrates vom 5.2.1979.

Der Vorstand ist gehalten, sie zu überarbeiten und die Neufassung zu gegebener Zeit dem Kuratorium zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Satzung wird das Stift Bethlehem wie bisher von dem Vorstand des Stiftes geführt. Er ist verpflichtet alle Maßnahmen einzuleiten, die notwendig sind, um die neue Satzung möglichst zum 1.1.1994 in Kraft treten zu lassen.

Ludwigslust, den 20. Januar 1994

Vorstand des Stiftes Bethlehem

G.A. Günther

S. Wahrmann

## Bekanntmachungen

296.00/95

### Berufung der Arbeitsleitung des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes

Der Oberkirchenrat beruft gemäß der Ordnung des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 1982 S. 9 ff.) als Arbeitsleitung des Werkes für die nächsten sechs Jahre:

## Genehmigung der Satzungsneufassung für die kirchliche Stiftung "Stift Bethlehem"

Hiermit wird genehmigt aufgrund § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl. S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl. 1994 S. 4) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 vorstehender Stiftungssatzung die Satzungsneufassung für die kirchliche Stiftung "Stift Bethlehem" in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 14.01.1994.

Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg/Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl M-V S. 104) die Zustimmung der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich. Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl S. 59) in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (G.Nr. 290.00/24), KABl. S. 79, verbunden.

Schwerin, den 2. März 1994

Der Oberkirchenrat  
In Vertretung

Sohn  
Kirchenrat

Landessuperintendent i. R. Hans de Boor, Neukloster  
Pastor Klaus Dietrich, Gadebusch  
Landespastor Dr. Matthias Kleiminger, Güstrow  
Pastor Hartmut Reincke, Penzlin  
Landessuperintendent Rüdiger Timm, Malchin

Schwerin, den 1. August 1995

Der Oberkirchenrat  
Flade



272.10/59

## Diakonische Einrichtung als Eigenbetrieb der Kirchgemeinde

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachfolgend das Rundschreiben an die Landessuperintendenten vom 12.06.1995 mit der Bitte um Beachtung:

Mitteilung an die Kirchgemeinden, die eine diakonische Einrichtung in rechtlich unselbständiger Form als Eigenbetrieb der Kirchgemeinde führen (z.B. Kindertageseinrichtungen, Sozialstationen)

Für eine Inanspruchnahme der steuerlichen Vergünstigungen nach §§ 51 ff. AO\* ist es sinnvoll, daß die Kirchgemeinde als Trägerin der Einrichtung eine sie verpflichtende Erklärung abgibt, die sicherstellt, daß keine steuerliche Belastung erfolgt und die Gemeinnützigkeit nicht in Frage gestellt wird. Wir bitten daher, die in der Anlage abgedruckte Erklärung abzugeben und zum Beschluß des Kirchgemeinderates zur Übernahme/Errichtung der Einrichtung zu nehmen und sie zusammen mit dem Gründungsprotokoll und der Konzeption der Einrichtung aufzubewahren.

Weiter ist dafür zu sorgen, daß jeder Jahresrechnung eine Kopie diese Mustererklärung beigelegt ist.

Schwerin, den 12. Juni 1995

Der Oberkirchenrat  
Rausch

### \*§ 61

#### Satzungsgemäße Vermögensbindung

(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

### § 62\*

#### Ausnahmen von der satzungsgemäßen Vermögensbindung

Bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei staatlich beaufsichtigten Stiftungen, bei den von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften (Orden, Kongregationen) braucht die Vermögensbindung in der Satzung nicht festgelegt zu werden.

Anlage:

### Muster einer Erklärung der Kirchgemeinde

1. Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Kirchgemeinde)

mit Sitz in \_\_\_\_\_  
ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes  
Träger der diakonischen Einrichtung

(Name der Einrichtung)

mit Sitz in \_\_\_\_\_

2. Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, und zwar insbesondere durch den Betrieb der o.g. diakonischen Einrichtung

(Name der Einrichtung)

3. Überschüsse aus diesem Tätigkeitsbereich der Kirchgemeinde werden nur für o.g. Zwecke verwendet. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu. Ferner erhalten die Mitglieder weder während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zu der Kirchgemeinde noch im Fall ihres Ausscheidens noch bei Auflösung oder Aufhebung des o.g. Tätigkeitsbereiches irgendwelche Zuwendungen oder Vermögensvorteile aus deren Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den o.g. Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde \_\_\_\_\_  
wird vertreten durch den Kirchgemeinderat.

Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

1. Vorsitzender des  
Kirchgemeinderates

weiteres Mitglied des  
Kirchgemeinderates

## Mitteilungen

### Datenschutzbeauftragter

PA Schütte, Dieter Bertold/1

Herr Dieter Bertold Schütte ist von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 2. September 1995 gemäß § 18 des Kirchengesetzes der EKD über den Datenschutz (KABl 1995 S. 4) in Verbindung mit § 4 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 1991 S. 10) zum Datenschutzbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen.

Die Dienstanschrift lautet:

Herrn Rechtsanwalt Dieter B. Schütte

Mollistraße 18

18209 Bad Doberan

Tel.: 038203-12322.

Schreiben, die über die Postanschrift des Oberkirchenrates an den Datenschutzbeauftragten gerichtet werden, werden ungeöffnet an den Datenschutzbeauftragten weitergeleitet.

Schwerin, den 2. September 1995

Der Oberkirchenrat

Rausch

### Prüfungskommission für die zweite Theologische Prüfung

414.01/16

Der Oberkirchenrat hat gemäß § 23 des Kirchengesetzes über die Zweite Theologische Prüfung Landessuperintendent Dr. Joachim Wiebering und Kirchenrat Heinrich Stühmeyer mit Wirkung vom 15. Juni 1995 für sechs Jahre in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung berufen.

Zur Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung gehören folgende Mitglieder:

Landesbischof Christoph Stier als Vorsitzender

Landessuperintendent i. R. Hans de Boor

Landespastor Dr. Matthias Kleiminger

Pastor Dr. Jens Langer

Rektorin i. R. Christa-Maria Rahner

Pastor Dr. Uwe Schnell

Kirchenrat Heinrich Stühmeyer

Professor Dr. Hans Friedrich Weiß

Landessuperintendent Dr. Joachim Wiebering.

Schwerin, den 14. Juni 1995

Stier

Landesbischof

418.04/136

### Theologisches Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) Studienkurse 1996

1.) 08. - 26. Januar 1996 (178. Kurs)

Programm des 178. Studienkurses:

„Auftrag und Praxis der Kirchenleitung in einer Superintendentur bzw. einem Dekanat bzw. einer Propstei“

8. - 26. Januar 1996 in Pullach

Für theologisch umsichtige und praxisnahe Besinnung zu Aufgaben der Kirchenleitung auf mittlerer Ebene sollen drei Schwerpunkte in Betracht kommen: Einmal geht es um Rechenschaft und Austausch. Orientierung und Reflexion anstehender Leitungsaufgaben - wie vor allem der Visitation, der Pfarrkonferenz, der Diakonie und der zwischen - wie übergemeindlichen Zusammenarbeit auf Kirchenkreis-Ebene. Weiter wird an exemplarischen biblisch-theologischen wie systematisch-theologischen Themen vertieft gearbeitet werden, wobei auch Einblicke in gegenwärtige theologische Forschung zu gewinnen sind. Nicht zuletzt wird es in bezug auf Konstellationen im Kirchenkreis um pastoralpsychologische Wahrnehmungen und um Fragen der Leitungsverantwortung, dabei auch der Ziel- und Zeitplanung gehen. Dieser Kurs soll Kolleginnen und Kollegen, die vor kurzem mit der Leitung eines Dekanats bzw. einer Superintendentur bzw. einer Propstei begonnen haben oder darauf zugehen, in theologischer und geistlicher Hinsicht sowie zu praxisnaher Klärung mancher Fragen und Aufgaben und in dem allen zum Erfahrungsaustausch dienen.

Teiln.: Theologinnen und Theologen, die vor kurzem mit der Leitung einer Superintendentur bzw. eines Dekanats bzw. einer Propstei begonnen haben oder darauf zugehen.  
Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

Mo. 08.01. Anreise

A: Einführung und Vorstellung - u. a. zu „Aufgaben, die mich in einem neuen Amt herausfordern“

Di. 09.01. Fortführung der Vorstellung-

so dann: Aufnahme der Aspekte, die aus dem Kreis der Beteiligten als wichtig angesprochen sind (mit Impulsen und Einführungen durch Pröpstin Malve Lehmann-Stäcker/Hamburg-Blankenese) etwa zu:

Kirche(nkreis) im Umbruch: Herausforderungen, Chancen. Kirchliche Aufgaben in der Region bzw. im Kirchenkreis. Leitungsaufgaben im Kirchenkreis: Pfarrkonferenz, Diakonie. Wer bin ich und wie verstehe ich mein Amt in der Vielfalt der Aufgaben und Erwartungen?

Do. 11.01. Wie Kirche ins Bild gesetzt wird: Zu Bildern von Kirche im Neuen Testament (mit Prof. Dr. Volker Weymann)

- Fr. 12.01. Auftrag und Perspektiven der Kirche im Umbruch der Gesellschaft (mit Prof. Dr. Wolf Krötke/Berlin)
- Sa. 13.01. V: Situation und Aufgaben der Kirche in der Großstadt München: Gespräch mit Dekan Dr. Helmut Ruhwandl
- So. 14.01. Exkursion mit Gemeindegottesdienst und Besuch einer Barock-Kirche
- Mo. 15.01. V: Pastoraltheologische Bedeutung der Weisheit in Israel N: Recht und Gerechtigkeit beim Prediger Salomo (mit Prof. Dr. Rüdiger Lux/Naumburg)
- Di. 16.01. V: Vergleich der Visitationsordnungen in unseren Kirchen N: Instrumente und Hilfe zur Visitation einander vorstellen (mit Prof. Dr. Volker Weymann)
- Mi. 17.01. V: Visitation - Theologische Überlegungen sowie Erfahrungen und Anregungen aus einer Landeskirche N: Neue Ansätze: Visitation als Hilfe zum Gemeindeaufbau (mit Oberkirchenrat i. R. Dr. Hansjörg Sick/Karlsruhe)
- Do. 18.01. Zum Verständnis des Pfarramts - ausgehend von Ansprachen zur Einsetzung von Pfarrerrinnen, Pfarrern in der Gemeinde (mit Prof. Dr. Volker Weymann)
- Fr. 19.01. V: Studienzeit bzw. zu freier Verfügung N und A: Pastoralpsychologische Probleme in unserer Arbeit (mit Prof. Dr. Klaus Winkler/Hannover und Bethel)
- Sa. 20.01. V: Fortsetzung mit Prof. Dr. Klaus Winkler
- So. 21.01. Gottesdienst und Besichtigung in München
- Mo. 22.01. Führungskompetenz und Menschenführung, bis Zielplanung und Zeitplanung
- Mi. 24.01. (mit Frau Prof. Eleonore von Rotenhan)
- Do. 25.01. V: Rückblick auf den Studienkurs - Ausblick N: zu eigener Verfügung A: Abendmahls-gottesdienst und Abschluß-Abend
- Fr. 26.01. Abreise

## Tageslauf:

- 8.00 Uhr Morgenandacht, anschließend Frühstück
- 9.00 Uhr 1. Arbeitsphase
- 10.30 Uhr Pause
- 11.00 Uhr 2. Arbeitsphase
- 12.30 Uhr Mittagessen
- ab 14.00 Uhr Kaffee
- 15.30 Uhr 3. Arbeitsphase
- 18.00 Uhr Abendessen
- 18.40 Uhr Abendandacht
- 19.30 Uhr Fr. 19.01.: weitere Arbeitsphase

## 2). 29. Januar - 09. Februar 1996 (179. Kurs)

*Jugend - Zukunft der Kirche*

Interessenten für diesen Studienkurs können sich bei dem zuständigen Landessuperintendenten melden.

## Programm

„Die Jugend von heute ist die Gemeinde von morgen.“ Diese Aussage scheint selbstverständlich - und zeigt doch zugleich Probleme an: Wie soll die Kirche der Erwachsenen mit jungen Leuten umgehen, sprechen und leben, wenn sie beides will. Den heute 14 - 20jährigen dort begegnen, wo sie leben, und sie zugleich für die Nachfolge Jesu und die Mitgestaltung der christlichen Gemeinde gewinnen?! Manche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich mit Begeisterung in der Jugendarbeit, andere - es dürften nicht wenige sein - haben davor Angst. Kirchengemeinden, Vereine und Bewegungen haben verschiedene Formen gefunden und gehen unterschiedliche Wege. In diesem Kurs soll die reale Situation der Jugend in Deutschland heute und die aus ihr erwachsende und sich ständig wandelnde Jugendkultur in den Blick kommen. Zugleich sollen Erfahrungen mit jungen Leuten in der Kirche ausgetauscht und reflektiert werden. Dabei verdient die Vielfalt der inhaltlichen und methodischen Ansätze nicht weniger Beachtung als die unterschiedlichen Voraussetzungen für Jugendarbeit in Ost- und Westdeutschland.

Teiln.: Pfarrerinnen u. Pfarrer in Gemeinde- u. Jugendpfarramt sowie Jugendwartinnen u. Jugendwarte

Leitung: Dr. Heiko Franke, Studienleiter

Mo. 29.01.: Anreise - Begrüßung, Vorstellung, Information

Di. 30.01.: V Erläuterung des Programms - Einführung in den Kurs - Gespräch dazu N „Wir waren auch mal jung ...“ Erfahrungen als Jugendliche und mit Jugendlichen in Familie, Gesellschaft und Kirche A Jugend und Kirche: Grundsätzliche Gedanken (Teil 1) (mit Prof. Dr. Wolfgang Ratzmann/Leipzig)

Mi. 31.01.: V Jugend und Kirche: Grundsätzliche Gedanken (Teil 2) (mit Prof. Dr. Wolfgang Ratzmann/Leipzig)

N Jugend und Gottesdienst (mit Prof. Dr. Wolfgang Ratzmann/Leipzig)

Do. 01.02.: V Zur Geschichte der kirchlichen Jugendarbeit (mit Dr. Franke/Pullach)

N Konzeptionelle Fragen evangelischer Jugendarbeit (mit Pfarrerin Mechthild Bangert/Studienzentrum Josefstal)

A u. U. Fortsetzung vom Nachmittag

Fr. 02.02.: V Jugendkultur früher und heute (Teil 1)

N Jugendkultur früher und heute (Teil 2)

(mit Klaus Janke, Journalist/Ratingen)

Sa. 03.02.: V Jugendreligionen und neue Religiosität in säkularer Umwelt (mit Prof. Dr. Helmut Obst/Halle)

So. 04.02.: V Gottesdienst und Besichtigung in München

Mo. 05.02.: V Jugendarbeit in Ost- und Westdeutschland: Erfahrungsberichte und Erfahrungsaustausch -Gemeinsamkeiten und Unterschiede

- N Fortsetzung vom Vormittag (mit Jugendwart Andreas Bergmann/Borna b. Leipzig und Diakon Ulrich Grassel/ Kulmbach)
- Di. 06.02.: V Jugend im Verein oder in der Gemeinde? Position und Konzeption des CVJM (mit Thomas Pfeifer/CVJM München)  
N Jugend und Konfession - Jugend und Ökumene (mit Dr. Franke/Pullach und kathol. Referent (angefr.))
- Mi. 07.02.: V Kirchliche und kommunale Jugendarbeit: Partnerschaft und Spannungen (Referent angefr.)  
N „Anregungen, die es lohnen, vorgestellt und weitergegeben zu werden.“ Kleine „Jugendarbeitsbörse“ - die Teilnehmerinnen u. Teilnehmer sind herzlich gebeten, Gelungenes aus der eigenen Werkstatt mitzubringen und vorzustellen!
- Do. 08.02.: V Rückblick auf den Kurs - Offene Fragen und abschließende Gedanken  
N Zur eigenen Verfügung  
A Abendmahlsgottesdienst und Abschlußabend
- Fr. 09.02.: Abreise nach dem Frühstück

## Tagesablauf:

- 8.00 Uhr Morgenandacht, anschl. Frühst.  
9.00 Uhr 1. Arbeitsphase  
10.30 Uhr Pause  
11.00 Uhr 2. Arbeitsphase  
12.30 Uhr Mittagessen  
ab 14.00 Uhr Kaffee  
15.30 Uhr 3. Arbeitsphase  
18.00 Uhr Abendessen  
18.40 Uhr Abendandacht  
19.30 Uhr 4. Arbeitsphase

## 3.) 12. - 23. Februar 1996 (180. Kurs)

„Wir sind Bettler. Das ist wahr.“ Im Gespräch mit Luthers Theologie Anstöße für die eigene theologische Existenz gewinnen

Wer wäre nicht darauf angewiesen, in der Vielfalt der Aufgaben gelegentlich erneut dem nachzusinnen, was theologisch Nahrung gibt, von der man mit anderen leben kann? Dieser Kurs soll die Möglichkeit bieten, dem im Gespräch mit Luthers Theologie auf der Spur zu bleiben. Nicht umsonst läßt sich bei Luther der Sinn für eine lebenskräftige Theologie entdecken, die „zum Kern der Nuß und zum Mark des Weizens vordringt.“ So soll dieser Kurs (im 450. Todesjahr Luthers) elementare Anstöße gewinnen lassen für die eigene theologische und geistliche Existenz und so auch für den Dienst in der evangelisch-lutherischen Kirche.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer, wobei die Teilnahme mit Ehepartner bzw. Ehepartnerin möglich und willkommen ist

Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

## 4.) 26. Februar - 08. März 1996 (181. Kurs)

„Gott, der Herr redet - wer sollte nicht Prophet werden?“ (Amos 3,8) Über biblische und außerbiblische Prophetie und den prophetischen Auftrag der Kirche heute

Was ist eigentlich Prophetie? Zur Beantwortung dieser Frage wird man sich zunächst dem alttestamentlichen Befund zuwenden. Zugleich aber: Wie steht es mit Prophetie im Lichte des Neuen Testaments? Und von daher: Wieweit hat die christliche Kirche einen prophetischen Auftrag, und wie ist sie ihm in der Geschichte gerecht geworden? Haben auch unsere Gemeinden einen solchen Auftrag? Was würde dann Prophetie und was prophetische Predigt am Ende des 20. Jahrhunderts bedeuten? Und noch weiter gefragt: Ist es möglich, daß das Amt des Propheten - weil vernachlässigt - aus der Kirche ausgewandert ist und anderswo von anderen wahrgenommen wird: etwa von Dichtern, Liedermachern und bildenden Künstlern? Dieser Kurs gibt Gelegenheit, einer zwar gelegentlich angeahnten, insgesamt aber eher verschütteten Dimension christlicher und ekklesialer Existenz nachzuspüren. Dabei muß scheinbar soweit auseinanderliegenden Fragestellungen wie der nach Rolle und Ort der Geistesgaben in unseren Gemeinden und jener nach dem politischen Mandat der Kirche nachgegangen werden.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer

Leitung: Dr. Heiko Franke, Studienleiter

## 5.) 29. März - 03. April 1996 (182. Kurs)

Zur Entwicklung des Pfarrerbildes. Studienkurs mit Personaldezernenten und weiteren Verantwortlichen in Personalfragen der Kirche

Faktische Veränderungen - sowie theologisch aufschlußreiche Kriterien - und also Fragen einer sachgemäßen Entwicklung des Pfarrer- bzw. Pfarrerinnenbildes fordern sich gegenseitig heraus. Sich darüber Rechenschaft zu geben wird für Verantwortliche in Personalfragen der Kirchen in verschiedener Hinsicht akut: im Zusammenhang mit Teildienststellen; in Fragen nach dem Verhältnis zwischen Dienst und Familie bzw. Freizeit; im Blick auf Fragen der Lebensführung und Lebensordnung; im Blick auf Personalförderung und Personaleinsatzplanung. So soll dieser Studienkurs im Blick auf konkrete Herausforderungen Verantwortlichen in Personalfragen der Kirche zu vertiefter Rechenschaft wie zum Erfahrungsaustausch dienen.

Teiln.: Theologische und juristische Personaldezernenten mit weiteren Verantwortlichen für Personalfragen in den Landeskirchenämtern sowie Landessuperintendenten und Kreisdekane

Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

## 6.) 15. - 26. April 1996 (183. Kurs)

Die Zehn Gebote als Traditionsgut und Lebensgrundlage  
Weniges aus der christlich-biblischen Tradition hat sich gegen Vergessen und Verdrängung so erfolgreich gewehrt wie die Zehn Gebote. Über Jahrhunderte hinweg konfessionsübergreifend als wesentliches Hauptstück des christlichen Glaubens an Kinder und Jugendliche weiter-

gegeben, sind sie sogar in kirchenfernen Kreisen ein Begriff. Als in der DDR der Versuch gemacht wurde, neue, nichtchristliche moralische Standards zu formulieren, geschah auch dies in Gestalt eines Dekalogs! - In der Gegenwart wie in der jüngeren Vergangenheit finden wir eine Vielzahl von Bemühungen, die Zehn Gebote zu aktualisieren, einzuschärfen, für Predigt und Gottesdienst aufzubereiten und sie zur Basis neuer Entwürfe einer christlichen Ethik zu machen oder mit ihrer Hilfe in die Wertediskussion unserer Gesellschaft einzugreifen. Deshalb soll in diesem Kurs nach Herkunft und Ursprungsbedeutung des Dekalogs und seiner Einzelgebote gefragt werden; ebenso muß die Wirkungsgeschichte in jüdischer wie christlicher Tradition bedacht, und sollen neuere exegetische und systematisch-theologische Stimmen in Betracht gezogen werden. Daran werden sich folgende Fragen anschließen: Ist der Dekalog tatsächlich die zeitlos gültige Stimme biblischer Ethik? Kann aus ihm eine christliche Ethik für unsere Zeit entwickelt werden, ja, was ist überhaupt das Unterscheidend Christliche an den „heiligen zehn Geboten“? Wie helfen sie Christen heute zum Leben? Und wie bewähren sie sich in der Auseinandersetzung, zumal mit neueren Entwürfen einer utilitaristischen Ethik?

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer, wobei die Teilnahme mit Ehepartner bzw. Ehepartnerin möglich und willkommen ist

Leitung: Dr. Heiko Franke, Studienleiter

#### 7.) 06. - 23. Mai 1996 (184. Kurs)

„... so wird man ein Mensch, ein Christ.“ *Zu Weg, Theologie, Wirkung Dietrich Bonhoeffers*

Von Dietrich Bonhoeffers Weg und Theologie sind wichtige Wirkungen ausgegangen, zumal in der Suche nach geistlicher und intellektuell redlicher Orientierung christlicher Existenz. Ob es um seinen Umgang mit der Schrift des Neuen wie Alten Testaments oder um seine Anstöße zu religionsloser Interpretation biblischer Begriffe geht; um Kreuzestheologie und Gottesverständnis bei ihm; um Ekklesiologie und geistliches Leben; um politische Verantwortung und Ethik; um seine Äußerungen zum Verhältnis von Christen und Jugend; um Grundlagen und Vollzug von Seelsorge bei ihm; um sein Verhältnis zu Luther und seine Schritte in der Ökumene: dies alles griff in den Kontext seiner Zeit ein und weist zugleich weiter. Überraschend bleibt in dem allen zugleich, wie für Bonhoeffer die Frage des Christwerdens und die Frage, was menschlich werden läßt, in verschiedenen Variationen zusammentrifft. 1995 gab sein 50. Todestag Anstoß zu manchem Bonhoeffer-Gedenken. Nun soll dieser Studienkurs im Jahr seines 90. Geburtstags einer vertieften Besinnung auf Bonhoeffers Weg und Theologie dienen sowie der kritischen und selbstkritischen Auseinandersetzung mit seiner Wirkung.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer

Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

#### 8.) 09. - 15. Juni 1996 (185. Kurs)

*Vor Gott begnadet und gefordert/Gerecht und Sünder zu-*

*gleich: Einig im Verständnis der Rechtfertigungslehre? Anstöße des ökumenischen Dialogs bedenken - befragen - erproben - erschließen*

Dieser ökumenische Studienkurs gibt Pfarrerinnen und Pfarrern Gelegenheit, in Begegnung und Austausch mit katholischen Priestern an einem Thema des ökumenischen (vor allem katholischen und evangelisch-lutherischen) Dialogs gemeinsames Verstehen und gegenseitige Verständigung (auch an kontroversen Fragen) miteinander zu erproben. Dabei gilt dieser Kurs dem Thema der Rechtfertigung aus Glauben. Haben doch hier die Beratungen über „Lehrverurteilungen - kirchentrennend?“ einen hohen Grad an Verständigung ergeben. Fragen der Rechtfertigungslehre sollen biblisch-theologisch vertieft, systematisch-theologisch in gegenwärtigen Zusammenhängen bedacht - und im Blick auf pastorale Existenz wie im Blick auf den Weg der Kirchen erschlossen werden. Dieser ökumenische Studienkurs, diesmal im Theologischen Studienseminar Pullach, dauert von Sonntag abend bis Samstag früh. Denn so wird für katholische Priester die Teilnahme am ehesten möglich.

Teiln.: Katholische Pfarrer sowie evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer

Leitung: Domkapitular Dr. Günter Raab/Bamberg und Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor des Theologischen Studienseminars

#### 9.) 09. - 20. September 1996 (186. Kurs)

*Atheismus in Ost- und Westdeutschland als Herausforderung an Kirche und Theologie*

Wer die Menschen in Ostdeutschland verstehen will, muß bedenken, daß sie sich in ihrer Mehrzahl als Atheisten begreifen. Wer die ostdeutschen Gemeinden verstehen will, muß bedenken, daß sie über Jahrzehnte in einer Gesellschaft lebten, deren Machthaber Atheismus einmal mehr, einmal weniger offensiv zur Staatsdoktrin erklärt hatten. Ob theoretisch reflektiert oder als kaum hinterfragte „biographische Grundausstattung“ hat Atheismus als Grundüberzeugung des Großteils der Bevölkerung das Ende der DDR überlebt. Demgegenüber hat Atheismus in Westdeutschland ein anderes Gesicht: Nach wie vor dürfte sich hier die Mehrheit der Menschen nicht als Atheisten in philosophischem Sinne verstehen. Heißt das aber, daß es andererseits nicht einen breiten Strom der praktischen Leugnung Gottes und der Gottesvergessenheit im Alltag gibt?! - Vor gemeinsamer philosophischer Tradition sind die Menschen nach 1945 unterschiedliche Wege gegangen. Aber die Christen sehen sich dennoch überall Menschen gegenüber, die sich Atheisten nennen oder als Atheisten leben. Deshalb soll in diesem Kurs untersucht werden, in welcher Gestalt Atheismus in Ost und West auftritt, und wie sich Theologie und Kirche diesem Phänomen stellen und stellen - im missionarischen Anliegen, in der Absicht, einander zu verstehen, oder auch in dem Versuch, die philosophische Herausforderung des Atheismus schöpferisch zu verarbeiten.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer

Leitung: Dr. Heiko Franke, Studienleiter

**10.) 23. September - 11. Oktober 1996 (187. Kurs)**

*Matthäus-, Markus- und Lukas-Evangelium: Die Synoptiker als „roter Faden“ der Predigt-Texte im Kirchenjahr 1996/97*

Für das Kirchenjahr 1996/97 bilden gemäß der 1. Perikopenreihe die drei ersten Evangelien den „roten Faden“ der Predigttexte. So kann es aufschlußreich und zu einer praktischen Hilfe werden, sich umsichtig und hellhörig erneut mit Eigenart und Botschaft dieser drei Evangelien zu befassen. Dies soll mit lebensorientierter Bibelarbeit, mit Erprobung wichtiger Forschungsergebnisse zu den Synoptikern, durch Bedenken elementarer Sachfragen in heutigem Kontext und mit homiletischer Besinnung geschehen. Dieser biblisch-theologische, systematisch-theologische und homiletische Studienkurs soll zu sachintensiver, erfahrungsorientierter und situationsbezogener Auslegung von Texten und Zusammenhängen bei Matthäus, Markus und Lukas führen. So sollen Grundlagen und Anstöße für die Predigtaufgabe im kommenden Kirchenjahr entstehen.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer

Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

**11.) 21. - 27. Oktober 1996 (188. Kurs)**

*Zwischenbilanz nach einigen Jahren in der Leitung eines Dekanats bzw. einer Superintendentur bzw. einer Propstei: Grundlegende Fragen der Kirchenleitung auf mittlerer Ebene*

Im Zusammenhang mit bisherigen Einführungskursen in das Amt der Leitung eines Dekanats etc. in Pullach kam aus dem „Dekane“-Kurs vom Januar 1994 Bitte und Anregung, aufgrund bisheriger Erfahrungen etwa folgende grundlegende Fragen und Aufgaben vertieft oder neu aufzunehmen: Welches Amt- und Kirchenverständnis wird bis in die Einführung von Pfarrern hinein leitend? Welche Herausforderungen und Chancen sind mit der Aufgabe der Visitation verbunden? Was hilft dazu, Kirche offen mit kirchlich Distanzierten zu gestalten und zu leben? Was führt zu sinnvoller Verbindung zwischen Dimensionen des Gemeindelebens und übergemeindlichen Aufgaben im Kirchenkreis? Und in dem allen: Welche Zukunftsperspektiven von Kirche können und sollen uns leiten? Dieser Kurs wird mit Personen aus dem genannten „Dekane“-Kurs vorbesprochen - und ist für Interessentinnen und Interessenten aus früheren „Dekane“-Kursen bzw. nach einigen Jahren in diesem Amt bestimmt.

Teiln.: Theologinnen und Theologen nach einigen Jahren im Amt der Leitung eines Dekanats bzw. einer Superintendentur bzw. einer Propstei

Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

**12.) 04. - 15. November 1996 (189. Kurs)**

*Vom Zwang zur Unschuld befreit? Zu Fragen menschlicher und geistlicher Sprachfindung angesichts von Schuld*  
Wenn ich Geschehenes, das nach Wiedergutmachung verlangt, nicht ungesehen machen kann, trifft meist beides

zusammen: Es ist meine Schuld und doch nicht allein meine Schuld, sie ist Tat und Verhängnis. Das Bedürfnis, Schuld loszuwerden, führt im Zwiespalt von Tat und Verhängnis oder dazu, die Schuld auf andere abzuschieben (wodurch der gegenseitige Beschuldigungsvorgang erst recht in Schwung kommt) oder sie zu verdrängen (womit sie einem nicht weniger anhängt). So macht nachdenklich, was Friedrich Dürrenmatt schrieb: „In der Würstelei unseres Jahrhunderts ... gibt es keine Schuldigen und keine Verantwortlichen mehr. Alle können nichts dafür und haben es nicht gewollt.“ Und doch gibt es weiter den Pranger, an den andere gestellt werden. Dabei erscheint es widersinnig: Über das Bedürfnis nach Unschuld wird meist gegenseitige Verstrickung in Schuld verstärkt. Wie sollte es Befreiung von Schuld geben, ohne daß ich zugleich vom Zwang zur Unschuld befreit werde? Dieser Kurs soll (biblisch-theologisch und systematisch-theologisch, im Gespräch mit Zeugnissen moderner Literatur und mit Überlegungen zur Beichte, situationsbezogen und elementar) zur Besinnung darüber führen, was in unserer Zeit Sprache finden läßt für Auseinandersetzung mit - sowie zum Eingeständnis von - und zur Befreiung von Schuld.

Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer, wobei die Teilnahme mit Ehepartner bzw. Ehepartnerin möglich und willkommen ist

Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor

Weitere Kurse aus der VELKD 1996 in Pullach:

**12. - 23. März 1996**

*50. Seminar für Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes in der kirchlichen Verwaltung*

Das erste Seminar fand 1971 statt. Bis 1972 nahmen nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den VELKD- und DNK-Kirchen daran teil. Ab 1973 wurden die Seminare auch für die übrigen Gliedkirchen der EKD geöffnet. Diese Seminare sollen die verwaltungsspezifisch ausgerichteten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Gliedkirchen ergänzen durch allgemeine und übergreifende Themen. Referate zu theologischen Themen, Bibelarbeiten und von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gehaltene Morgensandachten bilden einen Schwerpunkt. Weitere Schwerpunkte bilden ein mehrtägiges Kommunikationstraining, ausgewählte Fragen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Tarifrecht sowie Einblicke in aktuelle weltpolitische Fragen. Ergänzt werden diese Phasen durch einen Besuch bei einem Münchener Unternehmen. Hierbei haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter anderem Gelegenheit, mit der Unternehmensleitung und dem Betriebsrat zu diskutieren und dadurch Einblick zu erhalten in Unternehmensstrategie sowie die Sorgen und Nöte der Arbeiterinnen und Arbeiter.

Teiln.: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes in der kirchlichen Verwaltung

Leitung: Herr Podschies und Herr Hodemacher vom Lutherischen Kirchenamt in Hannover

### 28. Mai - 07. Juni 1996

#### *Kirche in den Medien.*

Dieser vielfach geforderte, bewährte publizistische Grundkurs ist turnusgemäß nach zwei Jahren für 1996 wieder im Theologischen Studienseminar der VELKD vorgesehen. Bewährte Publizistinnen und Publizisten - vorwiegend aus dem Großraum München - reflektieren ihre eigenen Erlebnisse aus der Begegnung von Kirche und Medien in einer medienbestimmten Zeit. Im Erfahrungsaustausch wie in der Begegnung mit publizistisch erfahrenen Persönlichkeiten liegt ein besonderer Akzent dieses Seminars. Journalistisch wird in den zahlreichen geplanten Schreibübungen auch das kirchliche und kulturelle Umfeld Pullachs gewürdigt. Theologie und Kirche haben in den Medien dieses Landes gegen Ende des Jahrhunderts ihre eigenen Zugangsschwierigkeiten. Zu diesem Kurs werden primär nebenamtlich schreibende Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der VELKD eingeladen. Gäste aus den anderen evangelischen Kirchen sind wie immer willkommen. Teiln.: Pfarrerinnen und Pfarrer, die publizistisch interessiert sind, zumal solche, die bereits nebenamtlich über Kirche und Theologie schreiben Leitung: Peter Becher, Hörfunkjournalist beim NDR in Hannover und Jürgen Jeziorowski, Oberkirchenrat für Information und Kommunikation bei der VELKD im Lutherischen Kirchenamt Hannover

Bei Interesse an diesem oder jenem Studienkurs:

Das Theologische Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Pullach südlich von München besteht seit 1960. Es dient vor allem der Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie anderen Studientagungen der VELKD. In den Zwischenzeiten können kirchliche Gastkurse Aufnahme finden. Die detaillierten Programme der Studienkurse sind etwa fünf Monate vor Kursbeginn erhältlich bei dem Fortbildungsreferat Ihres Landeskirchenamtes oder beim Lutherischen Kirchenamt (PF 51 04 09, 30634 Hannover - dort bei dem zuständigen Referenten: OKR Dr. Reinhard Brandt) oder beim Theologischen Studienseminar der VELKD in Pullach: Bischof-Meiser-Str. 6, 82049 Pullach/Isartal, Telefon 0 89/7 93 08 63/64. Anmeldungen von Kolleginnen und Kollegen aus den Gliedkirchen der VELKD erfolgen über das Fortbildungsreferat Ihres Landeskirchenamtes an das Lutherische Kirchenamt; von Kolleginnen und Kollegen aus andern Kirchen der EKD oder auch im Ausland direkt beim Lutherischen Kirchenamt. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Gliedkirchen der VELKD werden die Kurs- und Aufenthalts-Kosten von der VELKD getragen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus andern Kirchen der EKD sowie aus Kirchen im Ausland zahlen für Unterkunft und Verpflegung einen Tagessatz von DM 75,— DM (die Kurskosten im engeren Sinn werden auch hier von der VELKD getragen) bzw. rechnen die Kosten, wenn möglich, mit ihrer Kirche ab.

Für weitere Auskünfte können Sie sich gerne an das Theologische Studienseminar der VELKD in Pullach wenden.

Juni 1995

Dr. Heiko Franke, Studienleiter  
Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor  
Theol. Studienseminar der VELKD

## Stellenausschreibungen

330.01/18

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend eine Ausschreibung des Kirchenamtes der EKD für die Pfarrstelle der deutschsprachigen Gemeinde in Genua/Sanremo in Italien bekannt.

Schwerin, den 1. August 1995

Der Oberkirchenrat  
Flade

Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (E L K I)

Die Pfarrstelle Genua/Sanremo ist zum 1.9.1996 für sechs Jahre neu zu besetzen. Beide Gemeinden gehören zu den Gründungsmitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Sie sind voneinander unabhängig, werden jedoch in Personalunion von einem Pfarrer (bzw. einer Pfarrerin) betreut und in Kooperation mit den beiden Gemeindevorständen verwaltet. Pfarramt und renovierte Pfarrwohnung liegen in Genua.

Eine vor kurzem in beiden Gemeinden verabschiedete neue Satzung, der es um ökumenische Offenheit geht, beschreibt die zusätzlichen besonderen Arbeitsbereiche in dieser weiten Diasporaregion (Ligurien). Dazu gehört der Religionsunterricht an der Deutschen Schule Genua (bis zum Abitur), die Mitarbeit im Verwaltungsrat des Evangelischen Internationalen Krankenhauses in Genua und die Wahrnehmung ökumenischer Kontakte und Aufgaben. Im Zentrum der Arbeit stehen die Gottesdienste, die jeweils im Wechsel und in der Regel in deutscher Sprache in Genua und Sanremo gehalten werden.

Italienische Sprachkenntnisse, administrative Fähigkeiten und seelsorgerliche Erfahrung sind Voraussetzungen, die mitgebracht werden sollten. Dem stehen zwei an Zahlen vergleichsweise kleine, aber theologisch anspruchsvolle und aufgeschlossene Gemeinden gegenüber, die in großartiger Weise Zusammenarbeit und Freundschaft anbieten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 210 220  
30402 Hannover  
Tel.: 0511/2796-126  
Bewerbungsfrist: 30.10.1995 (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

330.01/19

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend eine Ausschreibung des Kirchenamtes der EKD für die Pfarrstelle der deutschsprachigen Gemeinde in Madrid in Spanien bekannt.

Schwerin, den 28. August 1995

Der Oberkirchenrat  
Flade

Auslandsdienst in Madrid/Spanien

Die Pfarrstelle der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Madrid - mit Filialgemeinde in Sevilla - ist ab 1. Oktober 1996 für fünf Jahre neu zu besetzen.

Die Gemeinde wünscht sich einen engagierten Pfarrer/eine engagierte Pfarrerin mit Freude

- am Evangelium orientierter Verkündigung
- an aktiver seelsorgerlicher Arbeit
- an Hausbesuchen - am Unterricht an der Deutschen Schule (führt bis zum Abitur)
- an Gefängnisbesuchen
- an Pflege und Vertiefung der ökumenischen Zusammenarbeit.

Die Gemeinde bietet lebhaftes, dabei noch ausbaufähiges Gemeindeleben, Freiheit für eigene Initiativen und Unterstützung durch den Kirchenvorstand. Die Kirche mit Pfarr- und Gemeindehaus liegt im Zentrum der 4-Millionenstadt Madrid. Deutschsprachiger Kindergarten und Schule (bis zum Abitur) sind vorhanden.

Vor Dienstantritt wird ein Intensivsprachkurs bis zu acht Wochen angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Information bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung III

Postfach 210 220

30402 Hannover

Dorthin sind bitte auch die Bewerbungen bis zum 31.10.1995 zu richten.

7505-20/1

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Feldberg wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen

Landeskirche Mecklenburgs). Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. September 1995 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Postfach 011003, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 7. Juli 1995

Stier

Landesbischof

7325-20/2

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wulkenzin wird mit einem Dienstumfang von 50 % in Verbindung mit einer hauptamtlichen Beauftragung für die seelsorgerliche Begleitung von Soldaten im Bereich Neubrandenburg/Stavenhagen zu ebenfalls 50 % durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben. Dem Kirchgemeinderat steht das Wahlrecht zu (siehe auch Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. September 1995 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Postfach 011 003, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 11. Juli 1995

Stier

Landesbischof

3305-20/2

Die Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Hagenow wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 15. September 1995 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Postfach 011 003, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 8. September 1995

Stier

Landesbischof

Neustrelitz Kiefernheide - 7420-20/6

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neustrelitz-Kiefernheide wird zum 1. Januar 1996 vakant und zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 15. September 1995 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Postfach 011 003, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 8. September 1995

Stier

Landesbischof



## Strukturveränderungen

Groß Raden, Verwaltung/8

**Verbindung der Kirchgemeinde Groß Raden mit Witzin**  
Die bisher mit der Kirchgemeinde Sternberg verbundene Kirchgemeinde Groß Raden wird ab 1. Januar 1996 mit der Kirchgemeinde Witzin verbunden.

Schwerin, den 22. August 1995

Der Oberkirchenrat  
Flade

1319-12/1

**Namensgebung für die Kirche und Kirchgemeinde Stuer**  
Aufgrund eines Antrages des Kirchgemeinderates Stuer genehmigt der Oberkirchenrat, daß die Kirche zu Stuer künftig den Namen Petruskirche trägt. Die Kirchgemeinde Stuer trägt den Namen Petruskirchgemeinde.

Schwerin, den 22. August 1995

Der Oberkirchenrat  
Flade

## Personalien

**PA Hoffgaard, Hans-Dieter/46**  
Pastor Hans-Dieter Hoffgaard, Wattmannshagen, wird wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 102 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABl 1994 S. 46 ff.) mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 28. Juni 1995  
Stier  
Landesbischof

**PA Schmettau, Siegfried/46**  
Propst Siegfried Schmettau, Feldberg, wird auf seinen Antrag vom 12. Juni 1995 gemäß § 102 Abs. 2 Nr. 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABl 1994 S. 46 ff.) mit Wirkung vom 1. September 1995 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 25. August 1995  
Der Oberkirchenrat  
Flade

**PA Waack, Dietrich/56**  
Propst Dietrich Waack, Neukalen, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 102 des Pfarrergesetzes der Ver-

einigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABl 1994 S. 46 ff.) mit Wirkung vom 1. September in den Ruhestand.

Schwerin, den 25. August 1995  
Der Oberkirchenrat  
Flade

**PA Wittenburg, Peter/35**  
Pastor Peter Wittenburg, Rostock, wird auf seinen Antrag gemäß § 91 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABl 1994 S. 46 ff.) mit Wirkung vom 1. November 1995 für einen Zeitraum von 3 Jahren vom Dienst als Pastor in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beurlaubt, um einen pastoralen Dienst in Kaliningrad - Königsberg zu übernehmen.

Schwerin, den 20. September 1995  
Dr. Aden  
Oberkirchenratspräsident

**Schwerin Dom III, Prediger/560-1**  
Pastor Andreas Weiß in Hanstedt ist die freigewordene Pfarrstelle III in der Kirchgemeinde Schwerin Dom zum 1. August 1995 übertragen worden.

Schwerin, den 10. Juli 1995  
Stier  
Landesbischof

**3619-20/4**  
Pastor Friedrich Weise in Bernsdorf ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Parchim St. Georgen zum 1. August 1995 übertragen worden.

Schwerin, den 11. Juli 1995  
Stier  
Landesbischof

**Schwerin, Krankenhauseelsorge/13**  
Pastor Andreas Greve, Stavenhagen, ist mit Wirkung vom 1. August 1995 die Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge in Schwerin für 8 Jahre durch den Oberkirchenrat übertragen worden.

Schwerin, den 1. August 1995  
Stier  
Landesbischof

**PA Dr. Jürgen Weiß/5**  
Pastor Dr. Jürgen Weiß, Leipzig, ist mit Wirkung vom 1. August 1995 für 8 Jahre zum Pastor für Weiterbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen worden. Zum 1. August 1995 ist ihm die allgemein-

kirchliche Pfarrstelle als Pastor für Weiterbildung in Schwerin übertragen worden.

Schwerin den 1. August 1995  
Stier  
Landesbischof

Pinnow, Prediger/202  
Landesjugendpastor Georg Heydenreich in Schwerin ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Pinnow zum 1. September 1995 übertragen worden.

Schwerin, den 28. Juni 1995  
Stier  
Landesbischof

3101-20/1  
Pastor Christoph Tuttas in Wulkenzin ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Alt Jabel zum 1. September 1995 übertragen worden.

Schwerin, den 12. Juli 1995  
Stier  
Landesbischof

Recknitz, Pfarrstellenbesetzung 1223-20-13  
Pastor Dr. Dietmar Schicketanz in Recknitz ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Recknitz zum 1. September 1995 übertragen worden.

Schwerin, den 1. August 1995  
Stier  
Landesbischof

Herrnburg, Prediger/536  
Pastor Albrecht Martins in Herrnburg ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Herrnburg zum 1. September 1995 übertragen worden.

Schwerin, den 1. August 1995  
Stier  
Landesbischof

Gammelin, Prediger/209  
Pastor Dr. Matthias Rein in Gammelin ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Gammelin/Warsow zum 1. September 1995 übertragen worden.

Schwerin, den 2. August 1995  
Stier  
Landesbischof

Marlow, Prediger/188  
Pastor Albrecht Lotz in Marlow ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Marlow zum 1. September 1995 übertragen worden.

Schwerin, den 2. August 1995  
Stier  
Landesbischof

Kirch Grambow, Prediger/294

Vikar Andreas Ortlieb in Kunow ist mit Wirkung vom 1. September 1995 als Vikar mit der unselbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kirch Grambow beauftragt worden.

Schwerin, den 25. August 1995  
Stier  
Landesbischof

1114-20/8

Pastor Tilmann Jeremias in Thürkow ist mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Schwaan zum 1. September 1995 beauftragt worden.

Schwerin, den 1. September 1995  
Stier  
Landesbischof

7309-20/8

Pastorin Christiane Eller in Crivitz ist die Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Neubrandenburg St. Michael zum 1. September 1995 übertragen worden.

Schwerin, den 1. September 1995  
Stier  
Landesbischof

PA Schmidt, Stephan/17-1

Der von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern freigestellte Pastor Stephan Schmidt wird auf seinen Antrag hin den Dienst in der Pfarrstelle II in Hagenow zum 31. August 1995 beenden.

Schwerin, den 5. Juli 1995  
Dr. Aden  
Oberkirchenratspräsident

PA Szameitat, Susanne/36

Die Anwärterin für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst, Susanne Szameitat, wurde mit Wirkung vom 4. August 1995 aus dem kirchlichen Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen.

Schwerin, den 7. August 1995  
Der Oberkirchenrat  
Rausch

PA Kaps, Renate/2

Frau Renate Kaps ist mit Wirkung vom 1. September 1995 unter Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamtin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen worden. Ihr ist die Wahrneh-

mung der Aufgaben der Leiterin der Kirchenkreisverwaltung Malchin übertragen. Ihr wurde die Dienstbezeichnung Kirchenamtsrätin verliehen.

Schwerin, den 1. September 1995  
Der Oberkirchenrat  
Rausch

PA Steinhäuser, Bernd/15  
Herr Oberkirchenratsassessor Bernd Eugen Werner Steinhäuser ist mit Wirkung vom 1. September 1995 zum Kirchenrat ernannt worden.

Schwerin, den 1. September 1995  
Dr. Aden  
Oberkirchenratspräsident

Neukloster, Kirchhof/240-15  
Heimgerufen wurde am 18. April 1995 der langjährige Küster und Friedhofswärter Adolf Richter aus Neukloster im Alter von 71 Jahren .

Schwerin, den 27. April 1995  
Der Oberkirchenrat  
Rausch

PA Schulenburg, Helmut/36  
Heimgerufen wurde am 19. April 1995 Pastor i. R. Helmut Schulenburg aus Rühlow in Neubrandenburg im Alter von 84 Jahren.

Schwerin, den 25. April 1995  
Stier  
Landesbischof

PA Holm, Hans/31  
Heimgerufen wurde am 20. Juni 1995 Pastor i. R. Hans Holm aus Massow - zuletzt wohnhaft in Teterow - im Alter von 66 Jahren.

Schwerin, den 26. Juni 1995  
Stier  
Landesbischof

*„Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben.“*  
Offenbarung 2,10

